

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 170



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

1. Juli 2017

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2017/1163 des Rates vom 20. Juni 2017 über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union** ..... 1

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2017/1164 der Kommission vom 22. Juni 2017 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acrinathrin, Metalaxyl und Thiabendazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen<sup>(1)</sup>** ..... 3
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1165 der Kommission vom 20. April 2017 mit befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger bestimmter Obstsorten** ..... 31
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1166 der Kommission vom 26. Juni 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 47
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1167 der Kommission vom 26. Juni 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 50
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1168 der Kommission vom 26. Juni 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 53
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1169 der Kommission vom 26. Juni 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 56
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1170 der Kommission vom 26. Juni 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur** ..... 59

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1171 der Kommission vom 30. Juni 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates** ..... 62
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1172 der Kommission vom 30. Juni 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen im Bereich des Hanfanbaus** ..... 87

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2017/1173 des Rates vom 26. Juni 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie 04 03 01 03)** ..... 89
- ★ **Beschluss (GASP) 2017/1174 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 13. Juni 2017 zur Verlängerung des Mandats des Leiters der GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (EUCAP Sahel Niger/1/2017)** ..... 92
- ★ **Beschluss (GASP) 2017/1175 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. Juni 2017 über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaates zur militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (EUTM RCA/3/2017)** ..... 93
- ★ **Beschluss (GASP) 2017/1176 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. Juni 2017 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) (EUTM Mali/1/2017)** ..... 94
- ★ **Beschluss (GASP) 2017/1177 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. Juni 2017 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (EUTM RCA/2/2017)** ..... 96
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1178 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 3624)<sup>(1)</sup>** ..... 98

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

- ★ **Beschluss Nr. 1/2017 vom 16. Juni 2017 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsendgeräte, Einrichtungen der Informationstechnik und Funksender [2017/1179]** ..... 103

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

## BESCHLUSS (EU) 2017/1163 DES RATES

vom 20. Juni 2017

**über den Abschluss — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Beschluss (EU) 2017/75 des Rates <sup>(2)</sup> wurde das Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden „Protokoll“) am 15. Dezember 2016 vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Der Abschluss des Protokolls ist Gegenstand eines getrennten Verfahrens im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen.
- (3) Das Protokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union <sup>(3)</sup> wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

<sup>(1)</sup> Zustimmung vom 16. Mai 2017 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2017/75 des Rates vom 21. November 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 1).

<sup>(3)</sup> Der Wortlaut des Protokolls wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. L 12 vom 17. Januar 2017 veröffentlicht.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Genehmigungsurkunde nach Artikel 7 des Protokolls im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu hinterlegen <sup>(1)</sup>.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2017.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

H. DALLI

---

<sup>(1)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

# VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) 2017/1164 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 2017

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acrinathrin, Metalaxyl und Thiabendazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Acrinathrin wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Für Metalaxyl und Thiabendazol wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der genannten Verordnung RHG festgelegt.
- (2) Für Acrinathrin legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG vor<sup>(2)</sup>. Sie schlug eine Änderung der Rückstandsdefinition vor. Bezüglich der RHG für Bananen, Melonen, Paprika, Wassermelonen, Pfirsiche und Aprikosen stellte sie ein Risiko für die Verbraucher fest. Daher sollten diese RHG gesenkt werden. Für andere Erzeugnisse empfahl die Behörde die Anhebung oder Beibehaltung der geltenden RHG. Sie zog den Schluss, dass in Bezug auf die RHG für Feldsalat, Kraussalat, Kresse, Salatrauke, Roten Senf, Sojabohnen und alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft. Die Behörde zog weiterhin den Schluss, dass unbeschadet der festgestellten Datenlücken die kritische gute Agrarpraxis nicht mit den für Acrinathrin geltenden Zulassungsbeschränkungen in Bezug auf Kernobst, Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Erdbeeren, Bananen, Knoblauch, Zwiebeln, Tomaten, Paprika, Auberginen, Okras (griechische Hörnchen), Kürbisgewächse mit genießbarer Schale, Gewürzgurken, Zucchini, Melonen, Kürbisse, Wassermelonen, grünen Salat, Bohnen (frisch, mit Hülsen) sowie Sojabohnen in Einklang steht und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten auf die spezifische Bestimmungsgrenze festgesetzt werden.
- (3) Für Metalaxyl legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den geltenden RHG vor<sup>(3)</sup>. Sie schlug eine Änderung der Rückstandsdefinition vor und empfahl die Senkung der RHG für Kopfkohl, Chinakohl, Kohlrabi, Spinat, Mangold, Bohnen (frisch, mit und ohne Hülsen), Erbsen (frisch, mit und ohne Hülsen), Spargel, Porree, Bohnen (getrocknet), Erbsen (getrocknet), Süßlupinen (getrocknet), Leinsamen, Mohnsamen, Rapssamen, Senfkörner, Leindottersamen, Mais, Fleisch und Fett vom Schwein, Fleisch und Fett vom Rind, Fleisch und Fett vom Schaf, Fleisch und Fett von der Ziege, Fleisch und Fett von Geflügel, Milch und Vogeleier. Sie zog den Schluss, dass in Bezug auf die RHG für Grapefruits, Orangen, Zitronen, Limetten, Mandarinen, Äpfel, Birnen, Tafeltrauben, Keltertrauben, Erdbeeren, Zwiebeln, Paprika, Sojabohnen, Leber und Nieren vom Schwein, Leber und Nieren vom Rind, Leber und Nieren vom Schaf

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the review of the existing maximum residue levels (MRLs) for acrinathrin according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. *EFSA Journal* 2015;13(7):4203.

<sup>(3)</sup> Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on combined review of the existing maximum residue levels (MRLs) for the active substances metalaxyl and metalaxyl-M. *EFSA Journal* 2015;13(4):4076.

sowie Geflügelleber nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft. Die Behörde zog weiterhin den Schluss, dass bezüglich der RHG für Quitten, Mispeln, japanische Wollmispeln, Avocadofrüchte, Gewürzgurken, Baumwollsaamen, Gerste, Buchweizen, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Sorghum, Weizen, Gewürze aus Samen sowie Zuckerrüben (Wurzel) keine Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten auf die spezifische Bestimmungsgrenze festgesetzt werden. Für Gewürze aus Früchten sollten vorläufige RHG festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft.

- (4) Für Thiabendazol legte die Behörde gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den geltenden RHG vor<sup>(1)</sup>. Bezüglich der RHG für Mangos und Kulturpilze stellte sie ein Risiko für die Verbraucher fest. Daher sollten diese RHG gesenkt werden. Die Behörde schlug eine Änderung der Rückstandsdefinition für Milch und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs vor. Sie empfahl eine Senkung der RHG für Äpfel, Birnen, Kartoffeln, Chicorée, Muskel und Fett vom Schwein sowie Muskel und Fett von Geflügel. Für andere Erzeugnisse empfahl die Behörde die Anhebung oder Beibehaltung der geltenden RHG. Sie zog den Schluss, dass in Bezug auf die RHG für Grapefruits, Orangen, Zitronen, Limetten, Mandarinen, Quitten, Mispeln, japanische Wollmispeln, Kumquats, Avocadofrüchte, Bananen, Papayas, Kartoffeln, Chicorée sowie alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft.
- (5) Für Erzeugnisse, bei denen die Anwendung des betreffenden Pflanzenschutzmittels nicht zugelassen ist und für die keine Einfuhrtoleranzen oder Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) gelten, sollten die RHG auf die spezifische Bestimmungsgrenze oder auf den Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgesetzt werden.
- (6) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen hinsichtlich mehrerer Stoffe zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Waren spezifische Bestimmungsgrenzen festzulegen sind.
- (7) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (8) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die vorliegende Verordnung sollte eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG hergestellt wurden und für die den verfügbaren Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können. Da bei den derzeitigen RHG ein Risiko für die Verbraucher nicht ausgeschlossen werden kann, sollte ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Acrinathrin in und auf Bananen, Melonen, Paprika, Wassermelonen, Pfirsichen und Aprikosen der Wert 0,01 mg/kg und in Bezug auf Thiabendazol in und auf Mangos und Kulturpilzen der Wert 0,01 mg/kg gelten.
- (11) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

<sup>(1)</sup> Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Reasoned opinion on the revision of the review of the existing maximum residue levels (MRLs) for thiabendazole. *EFSA Journal* 2016;14(6):4516.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Für Erzeugnisse, die vor dem 21. Januar 2018 hergestellt wurden, gilt weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung:

1. im Hinblick auf den Wirkstoff Metalaxyl in und auf allen Erzeugnissen;
2. im Hinblick auf den Wirkstoff Acrinathrin in und auf allen Erzeugnissen mit Ausnahme von Bananen, Melonen, Paprika, Wassermelonen, Pfirsichen und Aprikosen;
3. im Hinblick auf den Wirkstoff Thiabendazol in und auf allen Erzeugnissen mit Ausnahme von Mangos und Kulturpilzen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

\_\_\_\_\_

## ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Die Spalten für Metalaxyl und Thiabendazol erhalten folgende Fassung:

**„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomere) (R)	Thiabendazol (R)
(1)	(2)	(3)	(4)
0100000	<b>FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>		
0110000	<b>Zitrusfrüchte</b>		7 (+)
0110010	Grapefruits	0,7	
0110020	Orangen	0,7	
0110030	Zitronen	<b>0,5 (+)</b>	
0110040	Limetten	<b>0,5 (+)</b>	
0110050	Mandarinen	<b>0,5 (+)</b>	
0110990	Sonstige	0,5	
0120000	<b>Schalenfrüchte</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,02 (*)</b>
0120010	Mandeln		
0120020	Paranüsse		
0120030	Kaschunüsse		
0120040	Esskastanien		
0120050	Kokosnüsse		
0120060	Haselnüsse		
0120070	Macadamia-Nüsse		
0120080	Pekannüsse		
0120090	Pinienkerne		
0120100	Pistazien		
0120110	Walnüsse		
0120990	Sonstige		
0130000	<b>Kernobst</b>		
0130010	Äpfel	<b>1 (+)</b>	<b>4 (+)</b>
0130020	Birnen	<b>1 (+)</b>	<b>4</b>
0130030	Quitten	<b>0,01 (*)</b>	<b>3</b>
0130040	Mispeln	<b>0,01 (*)</b>	<b>3</b>



(1)	(2)	(3)	(4)
0130050	Japanische Wollmispel	<b>0,01</b> (*)	<b>3</b>
0130990	Sonstige	<b>0,01</b> (*)	<b>0,01</b> (*)
0140000	<b>Steinobst</b>	<b>0,01</b> (*)	<b>0,01</b> (*)
0140010	Aprikosen		
0140020	Kirschen (süß)		
0140030	Pfirsiche		
0140040	Pflaumen		
0140990	Sonstige		
0150000	<b>Beeren und Kleinobst</b>		<b>0,01</b> (*)
0151000	a) <i>Trauben</i>		
0151010	Tafeltrauben	<b>2</b> (+)	
0151020	Keltertrauben	<b>1</b> (+)	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	0,6	
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	<b>0,02</b> (*)	
0153010	Brombeeren		
0153020	Kratzbeeren		
0153030	Himbeeren (rot und gelb)		
0153990	Sonstige		
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>		
0154010	Heidelbeeren	<b>0,01</b> (*)	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	<b>0,01</b> (*)	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	0,4	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	<b>0,3</b>	
0154050	Hagebutten	<b>0,01</b> (*)	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	<b>0,01</b> (*)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	<b>0,01</b> (*)	
0154080	Holunderbeeren	<b>0,01</b> (*)	
0154990	Sonstige	<b>0,01</b> (*)	
0160000	<b>Sonstige Früchte mit</b>		
0161000	a) <i>genießbarer Schale</i>	0,05 (*)	
0161010	Datteln		<b>0,01</b> (*)
0161020	Feigen		<b>0,01</b> (*)
0161030	Tafeloliven		<b>0,01</b> (*)
0161040	Kumquats		7
0161050	Karambolen		<b>0,01</b> (*)
0161060	Kakis/Japanische Persimonen		<b>0,01</b> (*)
0161070	Jambolans		<b>0,01</b> (*)
0161990	Sonstige		<b>0,01</b> (*)
0162000	b) <i>nicht genießbarer Schale, klein</i>		<b>0,01</b> (*)
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	<b>0,02</b> (*)	
0162020	Lychees (Litschis)	<b>0,01</b> (*)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	<b>0,01</b> (*)	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	<b>0,01</b> (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)
0162050	Sternäpfel	<b>0,01</b> (*)	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	<b>0,01</b> (*)	
0162990	Sonstige	<b>0,01</b> (*)	
0163000	c) <i>nicht genießbarer Schale, groß</i>	<b>0,01</b> (*)	
0163010	Avocadofrüchte		<b>20</b> (+)
0163020	Bananen		<b>6</b>
0163030	Mangos		<b>0,01</b> (*)
0163040	Papayas		10
0163050	Granatäpfel		<b>0,01</b> (*)
0163060	Cherimoyas		<b>0,01</b> (*)
0163070	Guaven		<b>0,01</b> (*)
0163080	Ananas		<b>0,01</b> (*)
0163090	Brotfrüchte		<b>0,01</b> (*)
0163100	Durianfrüchte		<b>0,01</b> (*)
0163110	Saure Annonen/Guanabanas		<b>0,01</b> (*)
0163990	Sonstige		<b>0,01</b> (*)
0200000	<b>GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>		
0210000	<b>Wurzel- und Knollengemüse</b>		
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	<b>0,02</b> (*)	<b>0,04</b> (+)
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	<b>0,01</b> (*)	<b>0,01</b> (*)
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks		
0212020	Süßkartoffeln		
0212030	Yamswurzeln		
0212040	Pfeilwurz		
0212990	Sonstige		
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>		<b>0,01</b> (*)
0213010	Rote Rüben	<b>0,02</b> (*)	
0213020	Karotten	0,1	
0213030	Knollensellerie	<b>0,01</b> (*)	
0213040	Meerrettiche/Kren	0,1	
0213050	Erdartischocken	<b>0,01</b> (*)	
0213060	Pastinaken	0,1	
0213070	Petersilienwurzeln	<b>0,01</b> (*)	
0213080	Rettiche	<b>0,06</b>	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	<b>0,02</b> (*)	
0213100	Kohlrüben	<b>0,01</b> (*)	
0213110	Weißer Rüben	<b>0,01</b> (*)	
0213990	Sonstige	<b>0,01</b> (*)	
0220000	<b>Zwiebelgemüse</b>		<b>0,01</b> (*)
0220010	Knoblauch	<b>0,02</b> (*)	
0220020	Zwiebeln	<b>0,5</b> (+)	
0220030	Schalotten	<b>0,02</b> (*)	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	<b>0,3</b>	
0220990	Sonstige	<b>0,01</b> (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)
0230000	<b>Fruchtgemüse</b>		<b>0,01 (*)</b>
0231000	a) <i>Solanaceae</i>		
0231010	Tomaten	<b>0,3</b>	
0231020	Paprikas	<b>0,5 (+)</b>	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	<b>0,01 (*)</b>	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	<b>0,01 (*)</b>	
0231990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>		
0232010	Schlangengurken	0,5	
0232020	Gewürzgurken	<b>0,01 (*)</b>	
0232030	Zucchini	<b>0,01 (*)</b>	
0232990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>		
0233010	Melonen	<b>0,2 (+)</b>	
0233020	Kürbisse	<b>0,01 (*)</b>	
0233030	Wassermelonen	<b>0,2 (+)</b>	
0233990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,05 (*)	
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	<b>0,01 (*)</b>	
0240000	<b>Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)</b>		<b>0,01 (*)</b>
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	<b>0,2 (+)</b>	
0241010	Broccoli		
0241020	Blumenkohle		
0241990	Sonstige		
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>		
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	0,15	
0242020	Kopfkohle	<b>0,06</b>	
0242990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	
0243000	c) <i>Blattkohle</i>		
0243010	Chinakohle	<b>0,02 (*)</b>	
0243020	Grünkohle	<b>0,3</b>	
0243990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	<b>0,02 (*)</b>	
0250000	<b>Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten</b>		
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	3	<b>0,01 (*)</b>
0251010	Feldsalate		
0251020	Grüne Salate		
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien		
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime		

(1)	(2)	(3)	(4)
0251050	Barbarakraut		
0251060	Salatrauken/Rucola		
0251070	Roter Senf		
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)		
0251990	Sonstige		
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	1,5	<b>0,01 (*)</b>
0252010	Spinat		
0252020	Portulak		
0252030	Mangold		
0252990	Sonstige		
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
0255000	e) <i>Chicorée</i>	<b>0,4</b>	<b>0,05 (*) (+)</b>
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	<b>3 (+)</b>	<b>0,02 (*)</b>
0256010	Kerbel		
0256020	Schnittlauch		
0256030	Sellerieblätter		
0256040	Petersilie		
0256050	Salbei		
0256060	Rosmarin		
0256070	Thymian		
0256080	Basilikum und essbare Blüten		
0256090	Lorbeerblätter		
0256100	Estragon		
0256990	Sonstige		
0260000	<b>Hülsengemüse</b>		<b>0,01 (*)</b>
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	<b>0,02 (*)</b>	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	<b>0,02 (*)</b>	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	<b>0,02 (*)</b>	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	<b>0,02 (*)</b>	
0260050	Linsen	<b>0,01 (*)</b>	
0260990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	
0270000	<b>Stängelgemüse</b>		<b>0,01 (*)</b>
0270010	Spargel	<b>0,02 (*)</b>	
0270020	Kardonen	<b>0,01 (*)</b>	
0270030	Stangensellerie	<b>0,01 (*)</b>	
0270040	Fenchel	<b>0,01 (*)</b>	
0270050	Artischocken	<b>0,05 (+)</b>	
0270060	Porree	<b>0,03</b>	
0270070	Rhabarber	<b>0,01 (*)</b>	
0270080	Bambussprossen	<b>0,01 (*)</b>	
0270090	Palmherzen	<b>0,01 (*)</b>	
0270990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	

(1)	(2)	(3)	(4)
0280000	<b>Pilze, Moose und Flechten</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
0280010	Kulturpilze		
0280020	Wilde Pilze		
0280990	Moose und Flechten		
0290000	<b>Algen und Prokaryonten</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
0300000	<b>HÜLSENFRÜCHTE</b>		<b>0,01 (*)</b>
0300010	Bohnen	<b>0,02 (*)</b>	
0300020	Linsen	<b>0,01 (*)</b>	
0300030	Erbsen	<b>0,02 (*)</b>	
0300040	Lupinen	<b>0,02 (*)</b>	
0300990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	
0400000	<b>ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>		<b>0,02 (*)</b>
0401000	<b>Ölsaaten</b>		
0401010	Leinsamen	<b>0,02 (*)</b>	
0401020	Erdnüsse	<b>0,01 (*)</b>	
0401030	Mohnsamen	<b>0,02 (*)</b>	
0401040	Sesamsamen	<b>0,01 (*)</b>	
0401050	Sonnenblumenkerne	<b>0,02 (*)</b>	
0401060	Rapssamen	<b>0,02 (*)</b>	
0401070	Sojabohnen	<b>0,1 (*) (+)</b>	
0401080	Senfkörner	<b>0,02 (*)</b>	
0401090	Baumwollsamensamen	<b>0,01 (*)</b>	
0401100	Kürbiskerne	<b>0,01 (*)</b>	
0401110	Safflorsamen	<b>0,01 (*)</b>	
0401120	Borretschsamen	<b>0,01 (*)</b>	
0401130	Leindottersamen	<b>0,02 (*)</b>	
0401140	Hanfsamen	<b>0,01 (*)</b>	
0401150	Rizinusbohnen	<b>0,01 (*)</b>	
0401990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	
0402000	<b>Ölfrüchte</b>	<b>0,01 (*)</b>	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl		
0402020	Ölpalmenkerne		
0402030	Ölpalmenfrüchte		
0402040	Kapok		
0402990	Sonstige		
0500000	<b>GETREIDE</b>		<b>0,01 (*)</b>
0500010	Gerste	<b>0,01 (*)</b>	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	<b>0,01 (*)</b>	
0500030	Mais	<b>0,02 (*)</b>	
0500040	Hirse	<b>0,01 (*)</b>	
0500050	Hafer	<b>0,01 (*)</b>	
0500060	Reis	<b>0,01 (*)</b>	

(1)	(2)	(3)	(4)
0500070	Roggen	<b>0,01</b> (*)	
0500080	Sorghum	<b>0,01</b> (*)	
0500090	Weizen	<b>0,01</b> (*)	
0500990	Sonstige	<b>0,01</b> (*)	
0600000	<b>TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT</b>		<b>0,05</b> (*)
0610000	<b>Tees</b>	<b>0,05</b> (*)	
0620000	<b>Kaffeebohnen</b>	<b>0,05</b> (*)	
0630000	<b>Kräutertees aus</b>	<b>0,05</b> (*)	
0631000	a) <i>Blüten</i>		
0631010	Kamille		
0631020	Hibiskus		
0631030	Rose		
0631040	Jasmin		
0631050	Linde		
0631990	Sonstige		
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>		
0632010	Erdbeere		
0632020	Rooibos		
0632030	Mate		
0632990	Sonstige		
0633000	c) <i>Wurzeln</i>		
0633010	Baldrian		
0633020	Ginseng		
0633990	Sonstige		
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>		
0640000	<b>Kakaobohnen</b>	<b>0,1</b> (+)	
0650000	<b>Johannisbrote/Karuben</b>	<b>0,05</b> (*)	
0700000	<b>HOPFEN</b>	<b>15</b> (+)	<b>0,05</b> (*)
0800000	<b>GEWÜRZE</b>		
0810000	<b>Samengewürze</b>	<b>0,05</b> (*)	<b>0,05</b> (*)
0810010	Anis/Anissamen		
0810020	Schwarzkümmel		
0810030	Sellerie		
0810040	Koriander		
0810050	Kreuzkümmel		
0810060	Dill		
0810070	Fenchel		
0810080	Bockshornklee		
0810090	Muskatnuss		
0810990	Sonstige		

(1)	(2)	(3)	(4)
0820000	<b>Fruchtgewürze</b>	<b>0,1 (*) (+)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0820010	Nelkenpfeffer		
0820020	Szechuanpfeffer		
0820030	Kümmel		
0820040	Kardamom		
0820050	Wacholderbeere		
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)		
0820070	Vanille		
0820080	Tamarinde		
0820990	Sonstige		
0830000	<b>Rindengewürze</b>	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0830010	Zimt		
0830990	Sonstige		
0840000	<b>Wurzel- und Rhizomgewürze</b>		
0840010	Süßholzwurzeln	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0840020	Ingwer	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0840030	Kurkuma	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0840040	Meerrettich/Kren	(+)	(+)
0840990	Sonstige	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0850000	<b>Knospengewürze</b>	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0850010	Nelken		
0850020	Kapern		
0850990	Sonstige		
0860000	<b>Blütenstempelgewürze</b>	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0860010	Safran		
0860990	Sonstige		
0870000	<b>Samenmantelgewürze</b>	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
0870010	Muskatblüte		
0870990	Sonstige		
0900000	<b>ZUCKERPFLANZEN</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
0900010	Zuckerrübenwurzeln		
0900020	Zuckerrohre		
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte		
0900990	Sonstige		
1000000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE</b>	(+)	(+)
1010000	<b>Gewebe von</b>		
1011000	a) <i>Schweinen</i>		
1011010	Muskel	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1011020	Fettgewebe	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1011030	Leber	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,15</b>
1011040	Nieren	<b>0,2</b>	<b>0,3</b>

(1)	(2)	(3)	(4)
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,2</b>	<b>0,3</b>
1011990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
1012000	b) <i>Rindern</i>		
1012010	Muskel	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,1</b>
1012020	Fettgewebe	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,1</b>
1012030	Leber	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,3</b>
1012040	Nieren	<b>0,3</b>	<b>1</b>
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,3</b>	<b>1</b>
1012990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
1013000	c) <i>Schafen</i>		
1013010	Muskel	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1013020	Fettgewebe	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1013030	Leber	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,15</b>
1013040	Nieren	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
1013990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
1014000	d) <i>Ziegen</i>		
1014010	Muskel	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,1</b>
1014020	Fettgewebe	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,1</b>
1014030	Leber	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,15</b>
1014040	Nieren	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
1014990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
1015000	e) <i>Einhufern</i>		
1015010	Muskel	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1015020	Fettgewebe	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1015030	Leber	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,15</b>
1015040	Nieren	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
1015990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
1016000	f) <i>Geflügel</i>		
1016010	Muskel	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05</b>
1016020	Fettgewebe	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05</b>
1016030	Leber	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,2</b>
1016040	Nieren	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,2</b>
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,2</b>
1016990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>		
1017010	Muskel	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1017020	Fettgewebe	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1017030	Leber	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,15</b>
1017040	Nieren	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	<b>0,3</b>	<b>0,3</b>
1017990	Sonstige	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>



(1)	(2)	(3)	(4)
1020000	<b>Milch</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,2</b>
1020010	Rinder		
1020020	Schafe		
1020030	Ziegen		
1020040	Pferde		
1020990	Sonstige		
1030000	<b>Vogeleier</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>2</b>
1030010	Huhn		
1030020	Ente		
1030030	Gans		
1030040	Wachtel		
1030990	Sonstige		
1040000	<b>Honig und sonstige Imkereierzeugnisse</b>	<b>0,05 (*)</b>	<b>0,05 (*)</b>
1050000	<b>Amphibien und Reptilien</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
1060000	<b>Wirbellose Landtiere</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>
1070000	<b>Wildlebende Landwirbeltiere</b>	<b>0,01 (*)</b>	<b>0,01 (*)</b>

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(\*\*) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(<sup>e</sup>) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

**Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomere) (R)**

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Metalaxyl — Code 100000, ausgenommen 1040000: Summe aus Metalaxyl (Summe der Isomere) und seinen Metaboliten, die den 2,6-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Metalaxyl

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl und Metalaxyl-M nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0110030 Zitronen**

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0110040 Limetten**

**0110050 Mandarinen**

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl und Metalaxyl-M nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0130010 Äpfel**

**0130020 Birnen**

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0151010 Tafeltrauben**

**0151020 Keltertrauben**

**0220020 Zwiebeln**

**0231020 Paprikas****0233010 Melonen****0233030 Wassermelonen**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl und Metalaxyl-M nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0241000 a) Blumenkohle****0241010 Broccoli****0241020 Blumenkohle****0241990 Sonstige**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl-M nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0256000 f) Frische Kräuter und essbare Blüten****0256010 Kerbel****0256020 Schnittlauch****0256030 Sellerieblätter****0256040 Petersilie****0256050 Salbei****0256060 Rosmarin****0256070 Thymian****0256080 Basilikum und essbare Blüten****0256090 Lorbeerblätter****0256100 Estragon****0256990 Sonstige**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0270050 Artischocken**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl und Metalaxyl-M nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0401070 Sojabohnen**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen bei Metalaxyl-M sowie zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0640000 Kakaobohnen****0700000 HOPFEN**

- (+) Bis zum 1. Juli 2021 geltender vorläufiger Rückstandshöchstgehalt. Danach beträgt der Rückstandshöchstgehalt 0,05 (\*) mg/kg, sofern er nicht aufgrund neuer Informationen durch eine Verordnung geändert wird.

**0820000 Fruchtgewürze****0820010 Nelkenpfeffer****0820020 Szechuanpfeffer****0820030 Kümmel****0820040 Kardamom**

- 0820050 Wacholderbeere**
- 0820060 Pfeffer (schwarz, grün und weiß)**
- 0820070 Vanille**
- 0820080 Tamarinde**
- 0820990 Sonstige**

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

**0840040 Meerrettich/Kren**

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 1000000 ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE**
- 1010000 Gewebe von**
- 1011000 a) Schweinen**
- 1011010 Muskel**
- 1011020 Fettgewebe**
- 1011030 Leber**
- 1011040 Nieren**
- 1011050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1011990 Sonstige**
- 1012000 b) Rindern**
- 1012010 Muskel**
- 1012020 Fettgewebe**
- 1012030 Leber**
- 1012040 Nieren**
- 1012050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1012990 Sonstige**
- 1013000 c) Schafen**
- 1013010 Muskel**
- 1013020 Fettgewebe**
- 1013030 Leber**
- 1013040 Nieren**
- 1013050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1013990 Sonstige**
- 1014000 d) Ziegen**
- 1014010 Muskel**
- 1014020 Fettgewebe**
- 1014030 Leber**
- 1014040 Nieren**
- 1014050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**
- 1014990 Sonstige**
- 1015000 e) Einhufern**
- 1015010 Muskel**
- 1015020 Fettgewebe**

<b>1015030</b>	<b>Leber</b>
<b>1015040</b>	<b>Nieren</b>
<b>1015050</b>	<b>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)</b>
<b>1015990</b>	<b>Sonstige</b>
<b>1016000</b>	<b>f) Geflügel</b>
<b>1016010</b>	<b>Muskel</b>
<b>1016020</b>	<b>Fettgewebe</b>
<b>1016030</b>	<b>Leber</b>
<b>1016040</b>	<b>Nieren</b>
<b>1016050</b>	<b>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)</b>
<b>1016990</b>	<b>Sonstige</b>
<b>1017000</b>	<b>g) sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</b>
<b>1017010</b>	<b>Muskel</b>
<b>1017020</b>	<b>Fettgewebe</b>
<b>1017030</b>	<b>Leber</b>
<b>1017040</b>	<b>Nieren</b>
<b>1017050</b>	<b>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)</b>
<b>1017990</b>	<b>Sonstige</b>
<b>1020000</b>	<b>Milch</b>
<b>1020010</b>	<b>Rinder</b>
<b>1020020</b>	<b>Schafe</b>
<b>1020030</b>	<b>Ziegen</b>
<b>1020040</b>	<b>Pferde</b>
<b>1020990</b>	<b>Sonstige</b>
<b>1030000</b>	<b>Vogeleier</b>
<b>1030010</b>	<b>Huhn</b>
<b>1030020</b>	<b>Ente</b>
<b>1030030</b>	<b>Gans</b>
<b>1030040</b>	<b>Wachtel</b>
<b>1030990</b>	<b>Sonstige</b>
<b>1040000</b>	<b>Honig und sonstige Imkereierzeugnisse</b>
<b>1050000</b>	<b>Amphibien und Reptilien</b>
<b>1060000</b>	<b>Wirbellose Landtiere</b>
<b>1070000</b>	<b>Wildlebende Landwirbeltiere</b>

**Thiabendazol (R)**

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Thiabendazol — Code 100000, ausgenommen 1020000 und 1040000: Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxythiabendazol, ausgedrückt als Thiabendazol

Thiabendazol — Code 1020000: Summe aus Thiabendazol, 5-Hydroxythiabendazol und seinem Sulfatkonjugat, ausgedrückt als Thiabendazol

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Höhe der Rückstände des Metaboliten Benzimidazol nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

<b>0110000</b>	<b>Zitrusfrüchte</b>
<b>0110010</b>	<b>Grapefruits</b>
<b>0110020</b>	<b>Orangen</b>
<b>0110030</b>	<b>Zitronen</b>

**0110040 Limetten****0110050 Mandarinen****0110990 Sonstige****0130010 Äpfel**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0163010 Avocadofrüchte**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zur Höhe der Rückstände des Metaboliten Benzimidazol nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0211000 a) Kartoffeln**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität und zur Höhe der Rückstände des Metaboliten Benzimidazol nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0255000 e) Chicorée**

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 021 3040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

**0840040 Meerrettich/Kren**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Höhe der Rückstände des Metaboliten Benzimidazol nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**1000000 ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE****1010000 Gewebe von****1011000 a) Schweinen****1011010 Muskel****1011020 Fettgewebe****1011030 Leber****1011040 Nieren****1011050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)****1011990 Sonstige****1012000 b) Rindern****1012010 Muskel****1012020 Fettgewebe****1012030 Leber****1012040 Nieren****1012050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)****1012990 Sonstige****1013000 c) Schafen****1013010 Muskel****1013020 Fettgewebe****1013030 Leber****1013040 Nieren****1013050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)**

---

1013990	Sonstige
1014000	d) Ziegen
1014010	Muskel
1014020	Fettgewebe
1014030	Leber
1014040	Nieren
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1014990	Sonstige
1015000	e) Einhufern
1015010	Muskel
1015020	Fettgewebe
1015030	Leber
1015040	Nieren
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1015990	Sonstige
1016000	f) Geflügel
1016010	Muskel
1016020	Fettgewebe
1016030	Leber
1016040	Nieren
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1016990	Sonstige
1017000	g) sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren
1017010	Muskel
1017020	Fettgewebe
1017030	Leber
1017040	Nieren
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)
1017990	Sonstige
1020000	Milch
1020010	Rinder
1020020	Schafe
1020030	Ziegen
1020040	Pferde
1020990	Sonstige
1030000	Vogeleier
1030010	Huhn
1030020	Ente
1030030	Gans
1030040	Wachtel

- 1030990 Sonstige  
 1050000 Amphibien und Reptilien  
 1060000 Wirbellose Landtiere  
 1070000 Wildlebende Landwirbeltiere“

b) Für Acrinathrin wird folgende Spalte eingefügt:

**„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)**

Code- Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten <sup>(1)</sup>	Acrinathrin und sein Enantiomer (F)
(1)	(2)	(3)
0100000	<b>FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE</b>	
0110000	<b>Zitrusfrüchte</b>	<b>0,02 (*)</b>
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige	
0120000	<b>Schalenfrüchte</b>	<b>0,02 (*)</b>
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	
0130000	<b>Kernobst</b>	<b>0,02 (*)</b>
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0140000	<b>Steinobst</b>	<b>0,02 (*)</b>
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (süß)	
0140030	Pfirsiche	
0140040	Pflaumen	
0140990	Sonstige	
0150000	<b>Beeren und Kleinobst</b>	
0151000	a) <i>Trauben</i>	
0151010	Tafeltrauben	0,05 (*)
0151020	Keltertrauben	<b>0,1</b>
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	<b>0,02 (*)</b>
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	<b>0,02 (*)</b>
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige	
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	<b>0,02 (*)</b>
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige	
0160000	<b>Sonstige Früchte mit</b>	<b>0,02 (*)</b>
0161000	a) <i>genießbarer Schale</i>	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige	
0162000	b) <i>nicht genießbarer Schale, klein</i>	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	



(1)	(2)	(3)
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige	
0163000	c) <i>nicht genießbarer Schale, groß</i>	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige	
0200000	<b>GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN</b>	
0210000	<b>Wurzel- und Knollengemüse</b>	<b>0,02 (*)</b>
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige	
0220000	<b>Zwiebelgemüse</b>	<b>0,02 (*)</b>
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0230000	<b>Fruchtgemüse</b>	<b>0,02 (*)</b>
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	
0231010	Tomaten	
0231020	Paprikas	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige	
0232000	b) <i>Kürbisgewächse mit genießbarer Schale</i>	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige	
0233000	c) <i>Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale</i>	
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige	
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	
0240000	<b>Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)</b>	<b>0,02 (*)</b>
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige	
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige	
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	
0250000	<b>Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten</b>	
0251000	a) <i>Kopfsalate und andere Salatarten</i>	
0251010	Feldsalate	<b>0,06 (+)</b>
0251020	Grüne Salate	<b>0,02 (*)</b>
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	<b>0,06 (+)</b>
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	<b>0,06 (+)</b>
0251050	Barbarakraut	<b>0,02 (*)</b>
0251060	Salatrauken/Rucola	<b>0,06 (+)</b>

(1)	(2)	(3)
0251070	Roter Senf	<b>0,06 (+)</b>
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	<b>0,02 (*)</b>
0251990	Sonstige	<b>0,02 (*)</b>
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	<b>0,02 (*)</b>
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige	
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	<b>0,02 (*)</b>
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	<b>0,02 (*)</b>
0255000	e) <i>Chicorée</i>	<b>0,02 (*)</b>
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	<b>0,02 (*)</b>
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige	
0260000	<b>Hülsengemüse</b>	<b>0,02 (*)</b>
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige	
0270000	<b>Stängelgemüse</b>	<b>0,02 (*)</b>
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige	
0280000	<b>Pilze, Moose und Flechten</b>	<b>0,02 (*)</b>
0280010	Kulturpilze	

(1)	(2)	(3)
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	<b>Algen und Prokaryonten</b>	<b>0,02 (*)</b>
0300000	<b>HÜLSENFRÜCHTE</b>	<b>0,01 (*)</b>
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige	
0400000	<b>ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE</b>	<b>0,02 (*)</b>
0401000	<b>Ölsaaten</b>	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsamensamen	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saforsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige	
0402000	<b>Ölfrüchte</b>	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige	
0500000	<b>GETREIDE</b>	<b>0,01 (*)</b>
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0600000	<b>TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT</b>	0,05 (*)
0610000	<b>Tees</b>	
0620000	<b>Kaffeebohnen</b>	
0630000	<b>Kräutertees aus</b>	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige	
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige	
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>	
0640000	<b>Kakaobohnen</b>	
0650000	<b>Johannisbrote/Karuben</b>	
0700000	<b>HOPFEN</b>	0,05 (*)
0800000	<b>GEWÜRZE</b>	
0810000	<b>Samengewürze</b>	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige	
0820000	<b>Fruchtgewürze</b>	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	

(1)	(2)	(3)
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige	
0830000	<b>Rindengewürze</b>	0,05 (*)
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige	
0840000	<b>Wurzel- und Rhizomgewürze</b>	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)
0840020	Ingwer	0,05 (*)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)
0850000	<b>Knospengewürze</b>	0,05 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	<b>Blütenstempelgewürze</b>	0,05 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	
0870000	<b>Samenmantelgewürze</b>	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige	
0900000	<b>ZUCKERPFLANZEN</b>	<b>0,02 (*)</b>
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige	
1000000	<b>ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE</b>	
1010000	<b>Gewebe von</b>	<b>0,01 (*)</b>
1011000	a) <i>Schweinen</i>	
1011010	Muskel	
1011020	Fettgewebe	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige	
1012000	b) <i>Rindern</i>	
1012010	Muskel	
1012020	Fettgewebe	

(1)	(2)	(3)
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige	
1013000	c) <i>Schafen</i>	
1013010	Muskel	
1013020	Fettgewebe	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige	
1014000	d) <i>Ziegen</i>	
1014010	Muskel	
1014020	Fettgewebe	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige	
1015000	e) <i>Einhufern</i>	
1015010	Muskel	
1015020	Fettgewebe	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige	
1016000	f) <i>Geflügel</i>	
1016010	Muskel	
1016020	Fettgewebe	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>	
1017010	Muskel	
1017020	Fettgewebe	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige	
1020000	<b>Milch</b>	<b>0,01 (*)</b>
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	

(1)	(2)	(3)
1020040 1020990	Pferde Sonstige	
1030000	<b>Vogeleier</b>	<b>0,01 (*)</b>
1030010 1030020 1030030 1030040 1030990	Huhn Ente Gans Wachtel Sonstige	
1040000	<b>Honig und sonstige Imkereierzeugnisse</b>	0,05 (*)
1050000	<b>Amphibien und Reptilien</b>	<b>0,01 (*)</b>
1060000	<b>Wirbellose Landtiere</b>	<b>0,01 (*)</b>
1070000	<b>Wildlebende Landwirbeltiere</b>	<b>0,01 (*)</b>

(\*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(F) = Fettlöslich

#### **Acrinathrin und sein Enantiomer (F)**

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen und zum Metabolismus nicht vorliegen. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 1. Juli 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

**0251010 Feldsalate**

**0251030 Kraussalate/Breitblättrige Endivien**

**0251040 Kressen und andere Sprossen und Keime**

**0251060 Salattrauken/Rucola**

**0251070 Roter Senf**

(+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040) unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

**0840040 Meerrettich/Kren“**

2. In Anhang III werden die Spalten für Acrinathrin, Metalaxyl und Thiabendazol gestrichen.



**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/1165 DER KOMMISSION**  
**vom 20. April 2017**  
**mit befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger bestimmter Obstsorten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. August 2014 verhängte die russische Regierung ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Union in die Russische Föderation (im Folgenden „Russland“), das auch für Obst und Gemüse gilt. Dieses Verbot führte zu einem ernsthaften Risiko von Marktstörungen aufgrund erheblicher Preiseinbrüche, da ein wichtiger Exportmarkt nicht mehr zur Verfügung stand. Am 29. Juni 2016 wurde das Einfuhrverbot bis Ende 2017 verlängert.
- (2) Als Antwort auf das Einfuhrverbot legte die Kommission eine Reihe von befristeten Sonderstützungsmaßnahmen fest. Diese Maßnahmen waren in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 913/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> enthalten und wurden anschließend mit den Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 932/2014 <sup>(3)</sup>, (EU) Nr. 1031/2014 <sup>(4)</sup>, (EU) 2015/1369 <sup>(5)</sup> und (EU) 2016/921 der Kommission <sup>(6)</sup> verlängert und verstärkt.
- (3) Da die Erzeugung von Wechselkulturen einfacher sein kann, können sich die Erzeuger dieser Kulturen schneller an die Marktlage anpassen. Die Kommission kommt aufgrund der regelmäßigen Überwachung und Bewertung der Situation auf dem Unionsmarkt zu dem Schluss, dass sich die Lage auf dem Markt für Wechselkulturen (Gemüse und einige Obstsorten) verbessert hat, da ein Großteil der von dem russischen Einfuhrverbot betroffenen Erzeugung umgeleitet wurde und sich die Preise daher stabilisiert haben.
- (4) Da die Dauerkulturen (bestimmte Obstsorten) weniger flexibel sind und ihre Anpassung mehr Zeit in Anspruch nimmt, hat sich die Lage auf den Märkten für bestimmte Dauerkulturen noch nicht in ausreichendem Maß verbessert.
- (5) Unter diesen Umständen bestehen weiterhin reale Risiken von Marktstörungen bei bestimmten Dauerkulturen wie Steinobst, Zitrusfrüchten, Äpfel und Birnen und es müssen angemessene Maßnahmen erlassen und umgesetzt werden, solange diese Situation andauert.
- (6) Auf dem Unionsmarkt ist somit weiterhin eine Situation gegeben, für die die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden normalen Maßnahmen offenbar nicht ausreichen.
- (7) Die befristeten Sonderstützungsmaßnahmen bleiben daher notwendig und sollten für bestimmte Dauerkulturen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 913/2014 der Kommission vom 21. August 2014 mit befristeten Sondermaßnahmen zur Unterstützung für Pfirsich- und Nektarinenerzeuger (ABl. L 248 vom 22.8.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 932/2014 der Kommission vom 29. August 2014 mit befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 913/2014 (ABl. L 259 vom 30.8.2014, S. 2).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 der Kommission vom 29. September 2014 mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 22).

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/1369 der Kommission vom 7. August 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 17).

<sup>(6)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/921 der Kommission vom 10. Juni 2016 mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse (ABl. L 154 vom 11.6.2016, S. 3).

- (8) Die finanzielle Unterstützung der Union sollte unter Berücksichtigung der von dem Einfuhrverbot betroffenen geschätzten Mengen gewährt werden. Diese Mengen sollten für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage der Menge der seit dem Inkrafttreten dieser befristeten Sonderstützungsmaßnahmen vom Markt genommenen Erzeugnisse berechnet werden. Darüber hinaus sollten die Mengen deutlich gesenkt werden, da die Erzeuger mehr Zeit hatten, sich auf die Situation einzustellen und die Erzeugung umzuleiten.
- (9) Erzeugnisse, bei denen die 2016 vom Markt genommenen Mengen gegenüber den seit Mitte 2014 vom Markt genommenen Mengen besonders niedrig liegen, sollten von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die befristeten Sonderstützungsmaßnahmen sollten daher nur für Äpfel, Birnen, Steinobst und Zitrusfrüchte gelten.
- (10) Sofern die Inanspruchnahme der befristeten Sonderstützungsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat für ein bestimmtes Erzeugnis sehr gering war und die Verwaltungskosten für die Gewährung der Unterstützung somit unverhältnismäßig hoch ausfallen, sollte der betreffende Mitgliedstaat die Möglichkeit haben, sich gegen die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zu entscheiden.
- (11) Unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse, die nach Russland ausgeführt worden wären, sind bereits auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten gelangt, oder es wird davon ausgegangen, dass sie auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten gelangen werden. Erzeuger gleicher Erzeugnisse in diesen Mitgliedstaaten, die ihre Erzeugnisse traditionell nicht nach Russland ausführen, werden möglicherweise nach wie vor mit einer erheblichen Marktstörung und einem Preisrückgang konfrontiert. Zur weiteren Stabilisierung des Marktes sollte daher für Erzeuger in allen Mitgliedstaaten für eines oder mehrere der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse ebenfalls eine finanzielle Unterstützung der Union zur Verfügung stehen, wobei die Gesamtmenge jedoch 2 000 Tonnen je Mitgliedstaat nicht überschreiten sollte.
- (12) Bei einem Überangebot an Obst wegen vorübergehender und unvorhersehbarer Umstände sind Marktrücknahme, Nichternte und Ernte vor der Reifung wirksame Krisenmanagementmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die ihnen zur Verfügung gestellten Mengen einer oder mehreren dieser Maßnahmen zuzuteilen, um die verfügbaren Beträge möglichst effizient zu nutzen.
- (13) Wie in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 932/2014 vorgesehen, sollte die Vorschrift, nach der unterstützte Marktrücknahmen auf 5 % der Menge der vermarkteten Erzeugung beschränkt sind, vorübergehend aufgehoben werden. Die finanzielle Unterstützung der Union sollte daher auch dann gewährt werden, wenn die Rücknahmen die Obergrenze von 5 % übersteigen.
- (14) Die finanzielle Unterstützung der Union für Marktrücknahmen sollte auf der Grundlage der in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission<sup>(1)</sup> für Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung bzw. für andere Bestimmungszwecke genannten Beträge gewährt werden. Für Erzeugnisse, für die in Anhang XI kein Betrag aufgeführt ist, sollten in der vorliegenden Verordnung Höchstbeträge festgesetzt werden.
- (15) Um angesichts der außerordentlichen Marktstörungen sicherzustellen, dass alle Obsterzeuger von der Union unterstützt werden, sollte die finanzielle Unterstützung der Union für Marktrücknahmen auf Erzeuger bestimmter Obstsorten ausgeweitet werden, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind.
- (16) Um die kostenlose Verteilung von aus dem Markt genommenem Obst an Einrichtungen wie Wohlfahrtsverbände und Schulen und andere von den Mitgliedstaaten genehmigte gleichwertige Bestimmungszwecke zu fördern, sollten die in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 festgesetzten Höchstbeträge zu 100 % auch für Erzeuger gelten, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind. Bei Rücknahmen für andere Bestimmungszwecke als die kostenlose Verteilung sollten diese Erzeuger 50 % der festgesetzten Höchstbeträge erhalten. In diesem Zusammenhang sollten Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, die gleichen oder ähnlichen Bedingungen erfüllen wie die Erzeugerorganisationen. Daher sollten sie ebenso wie anerkannte Erzeugerorganisationen den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 unterliegen.
- (17) Erzeugerorganisationen sind die Hauptakteure des Sektors Obst und sind am besten in der Lage zu gewährleisten, dass die finanzielle Unterstützung der Union für Marktrücknahmen auch Erzeugern gezahlt wird, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind. Sie sollten sicherstellen, dass diese Unterstützung Erzeugern, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, nach Abschluss eines Vertrags gezahlt wird. Da der Organisationsgrad der Angebotsseite auf dem Obst- und Gemüsemarkt nicht in allen Mitgliedstaaten gleich ist, sollte es der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats erlaubt sein, die Unterstützung direkt an die Erzeuger zu zahlen, wenn dies gerechtfertigt ist.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

- (18) Die Mitgliedstaaten sollten die Beträge der Unterstützung für das Nichternten und die Ernte vor der Reifung je Hektar so festsetzen, dass sie 90 % der Höchstbeträge für Marktrücknahmen für andere Bestimmungszwecke als die kostenlose Verteilung, die in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 bzw. — bei Erzeugnissen, für die in dem genannten Anhang keine Beträge genannt sind — in der vorliegenden Verordnung festgesetzt sind, nicht überschreiten. Das Nichternten sollte auch dann unterstützt werden, wenn die gewerbliche Erzeugung bereits während des normalen Anbauzyklus auf der betreffenden Fläche stattgefunden hat.
- (19) Erzeugerorganisationen bündeln das Angebot und können rascher reagieren als Erzeuger, die nicht Mitglied einer solchen Organisation sind, da sie mit größeren Mengen arbeiten und dadurch unmittelbar auf den Markt einwirken. Um die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Sonderstützungsmaßnahmen effizienter zu gestalten und die Stabilisierung der Märkte zu beschleunigen, sollte daher für Erzeuger, die Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, die finanzielle Unterstützung der Union für Marktrücknahmen mit anderen Bestimmungszwecken als der kostenlosen Verteilung auf 75 % der jeweiligen Höchstbeträge angehoben werden, die für die Unterstützung für Marktrücknahmen mit anderen Bestimmungszwecken festgesetzt sind.
- (20) Wie bei Marktrücknahmen sollte die finanzielle Unterstützung der Union auch für das Nichternten und die Ernte vor der Reifung auf Erzeuger ausgeweitet werden, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind. Die finanzielle Unterstützung sollte sich auf 50 % der für Erzeugerorganisationen festgesetzten Unterstützungshöchstbeträge belaufen.
- (21) Angesichts der großen Zahl von Erzeugern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, und des Bedarfs an Kontrollen, die zuverlässig, aber auch durchführbar sind, sollte Erzeugern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, für die Ernte vor der Reifung von Obst, dessen normale Ernte bereits begonnen hat, sowie für Maßnahmen des Nichterntens, wenn die gewerbliche Erzeugung bereits während des normalen Anbauzyklus auf der betreffenden Fläche stattgefunden hat, keine finanzielle Unterstützung der Union gewährt werden. In diesem Zusammenhang sollten Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, ebenso wie anerkannte Erzeugerorganisationen den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 unterliegen.
- (22) Für Erzeuger, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, sollte die Zahlung der finanziellen Unterstützung der Union für Maßnahmen des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung direkt von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vorgenommen werden. Die zuständige Behörde sollte den Erzeugern die jeweiligen Beträge im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 und den einschlägigen nationalen Vorschriften und Verfahren zahlen.
- (23) Um zu gewährleisten, dass die finanzielle Unterstützung der Union für die Erzeuger von bestimmten Obstsorten für die vorgesehenen Zwecke verwendet wird und die Mittel aus dem Unionshaushalt effizient eingesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Kontrollen in angemessenem Umfang durchführen. Insbesondere sollten Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen sowie Vor-Ort-Kontrollen für eine angemessene Zahl von Erzeugnissen, Flächen, Erzeugerorganisationen und Erzeugern, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, durchgeführt werden.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission in regelmäßigen Abständen die von Erzeugerorganisationen und Nichtmitgliedern-Erzeugern durchgeführten Maßnahmen mitteilen.
- (25) Damit sich diese Verordnung unmittelbar auf den Markt auswirkt und bei der Stabilisierung der Preise hilft, sollte sie am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften über die finanzielle Unterstützung der Union (im Folgenden „finanzielle Unterstützung“) für befristete Stützungsmaßnahmen für gemäß Artikel 154 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst sowie für Erzeuger, die nicht Mitglied einer solchen Organisation sind.

Diese befristeten Stützungsmaßnahmen werden für Marktrücknahme, Nichternten und Ernte vor der Reifung gewährt.

(2) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 wird für folgende für den Direktverzehr bestimmte Erzeugnisse des Sektors Obst gewährt:

- a) Äpfel des KN-Codes 0808 10;
- b) Birnen des KN-Codes 0808 30;
- c) Pflaumen des KN-Codes 0809 40 05;
- d) Süßorangen des KN-Codes 0805 10 22, 0805 10 24 und 0805 10 28;
- e) Clementinen des KN-Codes 0805 22 00,
- f) Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten der KN-Codes 0805 21 10, 0805 29 00 und 0805 21 90;
- g) Zitronen des KN-Codes 0805 50 10;
- h) Pfirsiche und Nektarinen des KN-Codes 0809 30;
- i) Süßkirschen des KN-Codes 0809 29 00;
- j) Kakifrüchte des KN-Codes 0810 70 00.

(3) Die Unterstützungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden für Tätigkeiten gewährt, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Mengen in den einzelnen Mitgliedstaaten erschöpft sind, bzw. bis zum 30. Juni 2018 durchgeführt werden, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.

(4) Falls sich die Situation für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der Union nach Russland vor dem 30. Juni 2018 ändert, kann die Kommission die vorliegende Verordnung entsprechend ändern oder aufheben.

## Artikel 2

### Zuweisung der Höchstmengen an die Mitgliedstaaten

(1) Die finanzielle Unterstützung für die Stützungsmaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird den Mitgliedstaaten für die in Anhang I festgesetzten Erzeugnismengen zur Verfügung gestellt.

Die finanzielle Unterstützung steht den Mitgliedstaaten auch für Marktrücknahmen sowie für Maßnahmen der Ernte vor der Reifung oder des Nichterntens in Bezug auf eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse, die von den Mitgliedstaaten bestimmt werden, zur Verfügung, sofern die betreffende zusätzliche Menge 2 000 Tonnen je Mitgliedstaat nicht überschreitet.

(2) In Bezug auf die Gesamtmengen je Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten für jedes Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 Folgendes festlegen:

- a) die Mengen für Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung;
- b) die Mengen für Marktrücknahmen für andere Bestimmungszwecke als die kostenlose Verteilung;
- c) die jeweilige Fläche für die Ernte vor der Reifung und das Nichternten.

(3) Sofern die in einem Mitgliedstaat zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 30. Juni 2017 gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/921 tatsächlich vom Markt genommene Menge für eine der in Anhang I der genannten Verordnung definierten Erzeugniskategorien weniger als 5 % der dem betreffenden Mitgliedstaat für die betreffende Erzeugniskategorie zugewiesenen Gesamtmenge beträgt, kann der Mitgliedstaat beschließen, die ihm für die betreffende Erzeugniskategorie in Anhang I zugewiesene Menge nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall teilt der Mitgliedstaat der Kommission seinen Beschluss bis zum 31. Oktober 2017 mit. Ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung kommen in dem betreffenden Mitgliedstaat für diese Erzeugniskategorie durchgeführte Maßnahmen der Marktrücknahme, des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung für eine finanzielle Unterstützung nicht in Betracht.

(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Menge von 2 000 Tonnen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 oder einen Teil davon nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall teilt der Mitgliedstaat seinen Beschluss bis zum 31. Oktober 2017 der Kommission mit. Ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung kommen in dem betreffenden Mitgliedstaat die im Rahmen der Menge von 2 000 Tonnen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 durchgeführten Maßnahmen der Marktrücknahme, des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung für eine finanzielle Unterstützung nicht in Betracht.

#### Artikel 3

##### **Zuweisung der Mengen an die Erzeuger**

Die Mitgliedstaaten weisen die Mengen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Erzeugerorganisationen und Erzeugern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, nach dem Windhundverfahren zu.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Einführung einer anderen Regelung für die Zuweisung der Mengen beschließen, sofern die eingeführte Regelung auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten berücksichtigen, wie stark sich das russische Einfuhrverbot auf die betreffenden Erzeuger auswirkt.

#### Artikel 4

##### **Gemeinsame Bestimmungen für Maßnahmen der Marktrücknahme, des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung, die von Erzeugerorganisationen vorgenommen werden**

(1) Die Unterstützung für Marktrücknahmen sowie Maßnahmen des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung, die von Erzeugerorganisationen gemäß dieser Verordnung vorgenommen werden, wird Erzeugerorganisationen auch dann gewährt, wenn ihre operationellen Programme und die nationalen Strategien der Mitgliedstaaten keine solchen Maßnahmen vorsehen.

Die Unterstützung gemäß Unterabsatz 1 bleibt bei der Berechnung der Obergrenzen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unberücksichtigt.

Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 55 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 gelten nicht für die finanzielle Unterstützung gemäß der vorliegenden Verordnung.

(2) Die in Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Obergrenze von einem Drittel der Ausgaben und der in Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannte Höchstsatz von 25 % für die Anhebung des Betriebsfonds gelten nicht in Bezug auf Ausgaben, die für Marktrücknahmen, Nichterntens und Ernte vor der Reifung gemäß der vorliegenden Verordnung getätigt werden.

(3) Die gemäß den Artikeln 5 und 7 getätigten Ausgaben sind Teil des Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen.

(4) Ist die Anerkennung einer Erzeugerorganisation gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 ausgesetzt, so gelten die Mitglieder dieser Erzeugerorganisation für die Zwecke der Artikel 6 und 8 als Erzeuger, die nicht Mitglieder einer anerkannten Erzeugerorganisation sind.

#### Artikel 5

##### **Finanzielle Unterstützung für Erzeugerorganisationen für Marktrücknahmen**

(1) Der Höchstsatz von 5 % gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 79 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Verordnung.

(2) Die Höchstbeträge der finanziellen Unterstützung für Marktrücknahmen der Erzeugerorganisationen sind in Anhang II festgesetzt.

(3) Abweichend von Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beläuft sich die finanzielle Unterstützung für Marktrücknahmen für andere Bestimmungszwecke als die kostenlose Verteilung auf 75 % der in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Unterstützungshöchstbeträge für andere Bestimmungszwecke.

*Artikel 6***Finanzielle Unterstützung für Erzeuger, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, für Marktrücknahmen**

(1) Die Höchstbeträge der finanziellen Unterstützung für Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, für Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung sind in Anhang II festgesetzt.

Die Höchstbeträge der finanziellen Unterstützung für Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, für Marktrücknahmen für andere Bestimmungszwecke als die kostenlose Verteilung belaufen sich auf 50 % der in Anhang II festgesetzten Beträge.

(2) Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, schließen mit einer solchen Organisation einen Vertrag über die gesamte zu liefernde Erzeugnismenge. Die Erzeugerorganisationen akzeptieren alle zumutbaren Anträge von Erzeugern, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind. Die Mengen, die von Erzeugern geliefert werden, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, müssen den regionalen Erträgen und der betreffenden Fläche entsprechen.

Die finanzielle Unterstützung wird an Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, von der Erzeugerorganisation gezahlt, mit der sie einen solchen Vertrag geschlossen haben.

Die Beträge, die den tatsächlichen Kosten entsprechen, die der Erzeugerorganisation bei der Marktrücknahme der jeweiligen Erzeugnisse entstanden sind, werden von dieser Organisation einbehalten. Diese Kosten sind anhand von Rechnungen nachzuweisen.

(3) In hinreichend begründeten Fällen, etwa wenn der Organisationsgrad der Erzeuger in dem betreffenden Mitgliedstaat gering ist, können die Mitgliedstaaten auf nichtdiskriminierende Weise erlauben, dass ein Erzeuger, der nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation ist, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats die zu liefernde Menge mitteilt, anstatt den in Absatz 2 genannten Vertrag zu schließen. Für eine solche Mitteilung gilt Artikel 78 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sinngemäß. Die Mengen, die von Erzeugern geliefert werden, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, müssen den regionalen Erträgen und der betreffenden Fläche entsprechen.

In diesen Fällen zahlt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats die finanzielle Unterstützung direkt an den Erzeuger. Zu diesem Zweck erlassen die Mitgliedstaaten neue oder wenden bereits bestehende nationale Vorschriften oder Verfahren an.

(4) In Bezug auf den vorliegenden Artikel gelten die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 und Artikel 4 der vorliegenden Verordnung sinngemäß.

*Artikel 7***Finanzielle Unterstützung für Erzeugerorganisationen für das Nichternten oder die Ernte vor der Reifung**

(1) Abweichend von Artikel 85 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 setzen die Mitgliedstaaten den Unterstützungsbetrag, der sowohl die finanzielle Unterstützung der Union als auch den Beitrag der Erzeugerorganisation für das Nichternten und die Ernte vor der Reifung umfasst, als hektarbezogene Zahlung und in einer Höhe fest, die nicht mehr als 90 % der in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzten Beträge für Marktrücknahmen für andere Bestimmungszwecke als die kostenlose Verteilung deckt. Die Unterstützung für die Ernte vor der Reifung erstreckt sich nur auf die Erzeugnisse, die sich physisch auf den Feldern befinden und tatsächlich vor der Reifung geerntet werden.

Abweichend von Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entspricht die finanzielle Unterstützung der Union für das Nichternten und die Ernte vor der Reifung 75 % der von den Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 festgesetzten Beträge.

(2) Abweichend von Artikel 85 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 können Maßnahmen des Nichterntens gemäß Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung auch dann durchgeführt werden, wenn eine gewerbliche Erzeugung bereits während des normalen Anbauzyklus auf der betreffenden Fläche stattgefunden hat. In solchen Fällen wird der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Unterstützungsbetrag nach Maßgabe der bereits geernteten Erzeugung anteilig gekürzt, die auf der Grundlage der Bestands- und Finanzbuchführung der betreffenden Erzeugerorganisationen festgestellt wird.

*Artikel 8***Finanzielle Unterstützung für Erzeuger, die nicht Mitglied von Erzeugerorganisationen sind, für das Nichternten oder die Ernte vor der Reifung**

- (1) Abweichend von Artikel 85 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 gilt Folgendes:
  - a) Die Unterstützung für die Ernte vor der Reifung erstreckt sich nur auf die Erzeugnisse, die sich physisch auf den Feldern befinden, tatsächlich vor der Reifung geerntet werden und deren normale Ernte noch nicht begonnen hat;
  - b) Maßnahmen des Nichterntens sind nicht durchzuführen, wenn eine gewerbliche Erzeugung bereits während des normalen Anbauzyklus auf der betreffenden Fläche stattgefunden hat;
  - c) die Ernte vor der Reifung und das Nichternten dürfen in keinem Fall für das gleiche Erzeugnis und die gleiche Fläche angewendet werden.
- (2) Die Beträge der finanziellen Unterstützung für Maßnahmen des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung entsprechen 50 % der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 festgesetzten Beträge.
- (3) Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind, richten an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats eine angemessene Mitteilung entsprechend eingehenden Bestimmungen, die von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 erlassen werden.
- (4) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zahlt die finanzielle Unterstützung direkt an den Erzeuger. Zu diesem Zweck erlassen die Mitgliedstaaten neue oder wenden bereits bestehende nationale Vorschriften oder Verfahren an.
- (5) In Bezug auf den vorliegenden Artikel gelten die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sinngemäß.

*Artikel 9***Kontrollen der Maßnahmen der Marktrücknahme, des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung**

- (1) Die Maßnahmen der Marktrücknahme gemäß den Artikeln 5 und 6 unterliegen:
  - a) Kontrollen der ersten Stufe gemäß Artikel 108 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 10 % der Menge der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse und mindestens 10 % der Erzeugerorganisationen, denen die finanzielle Unterstützung der Union gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gewährt wird. Bei den Maßnahmen der Marktrücknahme gemäß Artikel 6 Absatz 3 erstrecken sich die Kontrollen der ersten Stufe jedoch auf 100 % der Menge der vom Markt genommenen Erzeugnisse.
  - b) Kontrollen der zweiten Stufe gemäß Artikel 109 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011. Die Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 40 % der Einrichtungen, die den Kontrollen der ersten Stufe unterliegen, und mindestens 5 % der Menge der vom Markt genommenen Erzeugnisse.
- (2) Die Maßnahmen des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung gemäß den Artikeln 7 und 8 unterliegen den Kontrollen und Bedingungen gemäß Artikel 110 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 — ausgenommen die Anforderung, dass keine teilweise Ernte erfolgte —, wenn die abweichende Regelung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung Anwendung findet. Die Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 25 % der betreffenden Anbauflächen.

Bei den Maßnahmen des Nichterntens und der Ernte vor der Reifung gemäß Artikel 8 erstrecken sich die Kontrollen auf 100 % der betreffenden Anbauflächen.

*Artikel 10***Beantragung und Zahlung der finanziellen Unterstützung**

- (1) Die Erzeugerorganisationen müssen die Zahlung der in den Artikeln 5 und 7 genannten finanziellen Unterstützung bis zum 31. Juli 2018 beantragen.
- (2) Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind und keinen Vertrag mit einer anerkannten Erzeugerorganisation geschlossen haben, wenden sich für die Zahlung der finanziellen Unterstützung gemäß den Artikeln 6 und 8 bis zum 31. Juli 2018 an die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden.
- (3) Den Zahlungsanträgen sind Belege zur Begründung der Höhe der beantragten finanziellen Unterstützung sowie eine schriftliche Bestätigung beizufügen, der zufolge der Antragsteller eine Doppelfinanzierung aus EU- oder einzelstaatlichen Mitteln oder einen Doppelausgleich im Rahmen einer Versicherungspolice für die Maßnahmen, die für eine finanzielle Unterstützung gemäß der vorliegenden Verordnung in Betracht kommen, weder erhalten hat noch erhalten wird.

*Artikel 11***Mitteilungen**

(1) Am ersten Tag eines jeden Monats bis zum 1. Oktober 2018 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Erzeugnis Folgendes mit:

- a) die zur kostenlosen Verteilung vom Markt genommenen Mengen;
- b) die für andere Bestimmungszwecke als die kostenlose Verteilung vom Markt genommenen Mengen;
- c) die jeweilige Fläche für Ernten vor der Reifung und Nichternten;
- d) die Gesamtausgaben für die Mengen und Flächen gemäß den Buchstaben a, b und c.

In diese Mitteilungen sind nur bereits durchgeführte Maßnahmen aufzunehmen.

Für diese Mitteilungen verwenden die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Muster in Anhang III.

(2) Bei ihrer ersten Mitteilung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls unter Verwendung der Muster in Anhang IV die von ihnen gemäß Artikel 79 Absatz 1 oder Artikel 85 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sowie den Artikeln 5 bis 8 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Unterstützungsbeträge mit.

*Artikel 12***Zahlung der finanziellen Unterstützung der Union**

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund von Zahlungen im Rahmen dieser Verordnung kommen nur dann für die finanzielle Unterstützung in Betracht, wenn sie vor dem 30. September 2018 getätigt werden.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER



## ANHANG I

**Den Mitgliedstaaten zugewiesene Höchstmengen von Erzeugnissen gemäß Artikel 2 Absatz 1***(in Tonnen)*

Mitgliedstaat	Äpfel und Birnen	Pflaumen	Orangen, Clementinen, Mandarinen und Zitronen	Pfirsiche und Nektarinen
Belgien	21 845			
Deutschland	1 615			
Griechenland	680	4 165	2 040	5 355
Spanien	1 955	1 275	14 110	9 775
Frankreich	3 060			
Kroatien	510		850	
Italien	4 505	3 910	850	2 380
Zypern			3 060	
Niederlande	5 865			
Österreich	510			
Polen	75 565	425		510
Portugal	935			

## ANHANG II

**Höchstbeträge der Unterstützung für Marktrücknahmen gemäß den Artikeln 5 und 6**

Erzeugnis	Höchstbetrag der Unterstützung (EUR/100 kg)	
	Kostenlose Verteilung	Andere Bestimmungszwecke
Äpfel	16,98	13,22
Nektarinen	26,90	26,90
Pfirsiche	26,90	26,90
Birnen	23,85	15,90
Orangen	21,00	21,00
Mandarinen	19,50	19,50
Clementinen	22,16	19,50
Satsumas	19,50	19,50
Zitronen	23,99	19,50
Pflaumen	34,00	20,40
Kakifrüchte	21,02	14,01
Kirschen	48,14	32,09

Muster für die Mitteilungen gemäß Artikel 11 Absatz 1

MITTEILUNG ÜBER MARKTRÜCKNAHMEN — KOSTENLOSE VERTEILUNG

Mitgliedstaat:...	Abgedeckter Zeitraum:...	Datum:...
-------------------	--------------------------	-----------

Erzeugnis	Erzeugerorganisationen					Nichtmitglieder-Erzeuger					Mengen insgesamt (t)	Finanzielle Unterstützung der Union insgesamt (in EUR)
	Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)				Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)					
		Marktrücknahme	Beförderung	Sortieren und Verpacken	Insgesamt		Marktrücknahme	Beförderung	Sortieren und Verpacken	Insgesamt		
(a)	(b)	(c)	(d)	(e) = (b) + (c) + (d)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j) = (g) + (h) + (i)	(k) = (a) + (f)	(l) = (e) + (j)	
Äpfel												
Birnen												
<b>Äpfel und Birnen insgesamt</b>												
Pflaumen												
<b>Pflaumen insgesamt</b>												
Orangen												
Clementinen												
Mandarinen												
Zitronen												
<b>Zitrusfrüchte insgesamt</b>												

Erzeugnis	Erzeugerorganisationen					Nichtmitglieder-Erzeuger					Mengen insgesamt (t)	Finanzielle Unterstützung der Union insgesamt (in EUR)
	Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)				Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)					
		Marktrücknahme	Beförderung	Sortieren und Verpacken	Insgesamt		Marktrücknahme	Beförderung	Sortieren und Verpacken	Insgesamt		
(a)	(b)	(c)	(d)	(e) = (b) + (c) + (d)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j) = (g) + (h) + (i)	(k) = (a) + (f)	(l) = (e) + (j)	
Pfirsiche												
Nektarinen												
<b>Pfirsiche und Nektarinen insgesamt</b>												
Kirschen												
Kakifrüchte												
<b>Sonstiges insgesamt</b>												
<b>INSGESAMT</b>												

Anmerkung: Für jede Mitteilung ist eine Excel-Datei auszufüllen.

MITTEILUNG ÜBER MARKTRÜCKNAHMEN — ANDERE BESTIMMUNGSZWECKE

Mitgliedstaat:...

Abgedeckter Zeitraum:...

Datum:...

Erzeugnis	Erzeugerorganisationen		Nichtmitglieder-Erzeuger		Mengen insgesamt (t)	Finanzielle Unterstützung der Union insgesamt (in EUR)
	Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)	Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)		
	(a)	(b)	(c)	(d)		
Äpfel						
Birnen						
<b>Äpfel und Birnen insgesamt</b>						

Erzeugnis	Erzeugerorganisationen		Nichtmitglieder-Erzeuger		Mengen insgesamt (t)	Finanzielle Unterstützung der Union insgesamt (in EUR)
	Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)	Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)		
	(a)	(b)	(c)	(d)		
Pflaumen						
<b>Pflaumen insgesamt</b>						
Orangen						
Clementinen						
Mandarinen						
Zitronen						
<b>Zitrusfrüchte insgesamt</b>						
Pfirsiche						
Nektarinen						
<b>Pfirsiche und Nektarinen insgesamt</b>						
Kirschen						
Kakifrüchte						
<b>Sonstiges insgesamt</b>						
<b>INSGESAMT</b>						

Anmerkung: Für jede Mitteilung ist eine Excel-Datei auszufüllen.

MITTEILUNG ÜBER NICHTERNTEN UND ERNTE VOR DER REIFUNG

Mitgliedstaat:...

Abgedeckter Zeitraum:...

Datum:...

Erzeugnis	Erzeugerorganisationen			Nichtmitglieder-Erzeuger			Mengen insgesamt (t)	Finanzielle Unterstützung der Union insgesamt (in EUR)
	Fläche (ha)	Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)	Fläche (ha)	Mengen (t)	Finanzielle Unterstützung der Union (in EUR)		
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)		
							(g) = (b) + (e)	(h) = (c) + (f)
Äpfel								
Birnen								
<b>Äpfel und Birnen insgesamt</b>								
Pflaumen								
<b>Pflaumen insgesamt</b>								
Orangen								
Clementinen								
Mandarinen								
Zitronen								
<b>Zitrusfrüchte insgesamt</b>								
Pfirsiche								
Nektarinen								
<b>Pfirsiche und Nektarinen insgesamt</b>								
Kirschen								
Kakifrüchte								
<b>Sonstiges insgesamt</b>								
<b>INSGESAMT</b>								

Anmerkung: Für jede Mitteilung ist eine Excel-Datei auszufüllen.

## ANHANG IV

**Mit der ersten Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 2 zu übermittelnde Vorlagen**

## MARKTRÜCKNAHMEN — ANDERE BESTIMMUNGSZWECKE

**Vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 und Artikel 5 der vorliegenden Verordnung festgesetzte Höchstbeträge der Unterstützung**

Mitgliedstaat:...

Datum:...

Erzeugnis	Beitrag der Erzeugerorganisation (EUR/100 kg)	Finanzielle Unterstützung der Union (EUR/100 kg)
Äpfel		
Birnen		
Pflaumen		
Orangen		
Clementinen		
Mandarinen		
Zitronen		
Pfirsiche		
Nektarinen		
Kirschen		
Kakifrüchte		

## NICHTERNTEN UND ERNTE VOR DER REIFUNG

**Vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 85 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 und Artikel 7 der vorliegenden Verordnung festgesetzte Höchstbeträge der Unterstützung**

Mitgliedstaat:...

Datum:...

Erzeugnis	Freiland		Gewächshaus	
	Beitrag der Erzeugerorganisation (EUR/ha)	Finanzielle Unterstützung der Union (EUR/ha)	Beitrag der Erzeugerorganisation (EUR/ha)	Finanzielle Unterstützung der Union (EUR/ha)
Äpfel				
Birnen				
Pflaumen				
Orangen				
Clementinen				
Mandarinen				

Erzeugnis	Freiland		Gewächshaus	
	Beitrag der Erzeugerorganisation (EUR/ha)	Finanzielle Unterstützung der Union (EUR/ha)	Beitrag der Erzeugerorganisation (EUR/ha)	Finanzielle Unterstützung der Union (EUR/ha)
Zitronen				
Pfirsiche				
Nektarinen				
Kirschen				
Kakifrüchte				



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1166 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Juni 2017**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein elektrisches Gerät (sogenannter Video-Konverter), rechteckig, mit Abmessungen von etwa 17 × 14 × 4 cm. Das Gerät hat folgende Buchsen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— eine SDI-Schnittstelle (Serial Digital Interface),</li> <li>— eine HDMI-Schnittstelle (High Definition Multimedia Interface),</li> <li>— eine RJ-45-Schnittstelle und</li> <li>— einen Stromanschluss.</li> </ul> <p>Das Gerät ist dazu bestimmt, Videosignale vom SDI-Format in das HDMI-Format zu konvertieren.</p> <p>Über die RJ-45-Schnittstelle wird das Gerät mit dem Ethernet verbunden, dieses dient jedoch lediglich dazu Software-Updates zu erhalten und die für diese Updates nötige Stromversorgung (Stromversorgung über Ethernet („PoE“)).</p>	8543 70 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI und nach dem Wortlaut der KN-Codes 8543, 8543 70 und 8543 70 90.</p> <p>Die RJ-45-Schnittstelle (Kommunikationsfunktion über Ethernet) ist eine Nebenfunktion in Bezug auf die Hauptfunktion (Video-Konvertierung), da sie lediglich dazu dient, Updates zu empfangen, jedoch keine Videosignale über diese Schnittstelle übertragen werden. Eine Einreihung in Position 8517 ist daher ausgeschlossen.</p> <p>Das Gerät ist daher in den KN-Code 8543 70 90 als andere Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einzureihen.</p>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1167 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Juni 2017**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein Büstenhalter aus einem Gewirk (61 % Nylon, 20 % Elastan, 12 % Baumwolle, 7 % Viskose), mit verstellbaren, breiten, gepolsterten Trägern, die mittig über den Brüsten angebracht sind, mit geformten Körbchen und Gummizug auf Innenseite des Unterbrustbandes.</p> <p>Die Träger und die Körbchen haben ein aufgesticktes Muster, und auf der Vorderseite befindet sich in der Mitte eine Zierschleife.</p> <p>Die Ware wird mit einem verstellbaren „Haken- und-Öse-Verschluss“ geschlossen.</p> <p>Die Körbchen des Büstenhalters sind gefüttert, und das Futter hat seitliche Öffnungen, in die Polster zur Vergrößerung der Brüste (ästhetische Zwecke) oder Brustprothesen nach einer Mastektomie eingelegt werden können.</p> <p>Siehe Abbildungen (*).</p>	6212 10 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und nach dem Wortlaut der KN-Codes 6212, 6212 10 und 6212 10 90.</p> <p>Die Ware hat die objektiven Merkmale (Form und Aufbau) eines Büstenhalters der Position 6212, zu der Büstenhalter aller Art gehören (siehe auch HS-Erläuterungen zu Position 6212, zweiter Absatz Nummer 1).</p> <p>Wenngleich die Ware auch von Frauen nach einer Mastektomie getragen werden kann, ist eine Einreihung in Position 9021 als orthopädischer Apparat oder als Teil oder Zubehör eines künstlichen Körperteils ausgeschlossen, da die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr die objektiven Merkmale eines Büstenhalters der Position 6212 aufweist, die keinerlei Anhaltspunkt für die Endverwendung (zu ästhetischen oder medizinischen Zwecken) geben.</p> <p>Die seitlichen Öffnungen machen den Büstenhalter nicht zu einer Ware der Position 9021, da sie sowohl zum Einlegen von Brustprothesen nach einer Mastektomie als auch zum Einlegen von Polstern zur Vergrößerung der Brüste (ästhetische Zwecke) dienen können. Auch die mittig über den Brüsten angebrachten breiten Träger sind ein gängiges Merkmal von Büstenhaltern der Position 6212 mit größerer Körbchengröße.</p> <p>Die Ware ist daher als Büstenhalter in den KN-Code 6212 10 90 einzureihen.</p>

(\* ) Die Abbildungen dienen nur zur Information.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1168 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Juni 2017**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---



## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Eine Ware (sogenannter Lenkradüberzug) aus Kunststoff (Polyvinylchlorid (PVC)), die einen Kreis mit einem Durchmesser von 38 cm bildet.</p> <p>Die Ware ist dazu ausgelegt, über das Lenkrad eines Kraftfahrzeugs gezogen zu werden, um das Erscheinungsbild des Lenkrads zu verbessern, das Lenkrad vor Schweiß und Abnutzung zu schützen und um die Hände bei extrem kaltem oder heißem Lenkrad zu schützen.</p> <p>Siehe Abbildung (*).</p>	3926 90 97	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und nach dem Wortlaut der KN-Codes 3926, 3926 90 und 3926 90 97.</p> <p>Eine Einreihung in Unterposition 8708 94 als Teil eines Lenkrads ist ausgeschlossen, da die Ware für die Funktion des Lenkrads nicht unverzichtbar ist.</p> <p>Eine Einreihung in Unterposition 8708 99 als andere Teile oder Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Ware für die Funktion des Kraftfahrzeugs weder unverzichtbar ist noch das Kraftfahrzeug für die Ausführung einer bestimmten Arbeit geeignet macht, seine Verwendungsmöglichkeiten erweitert oder es in die Lage versetzt, eine im Zusammenhang mit seiner Hauptfunktion stehende Sonderarbeit auszuführen (siehe Rechtssache C-152/10, Unomedical, ECLI:EU:C:2011:402, Randnummern 29 und 36).</p> <p>Die Ware ist folglich nach ihrer stofflichen Beschaffenheit (Kunststoff) in den KN-Code 3926 90 97 als andere Ware aus Kunststoffen einzureihen.</p>

(\* ) Die Abbildung dient nur zur Information.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1169 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Juni 2017**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2017

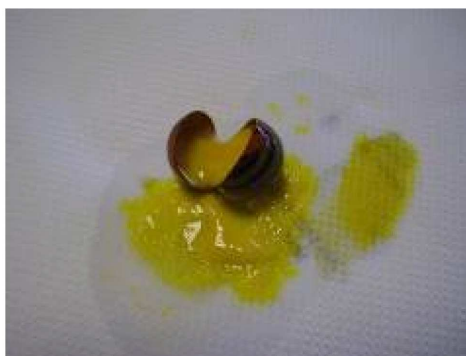
*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Eine Ware in Form eines Balls (sogenannter Paintball), bestehend aus einer harten, mit wasserbasierter Farbe gefüllten Gelatinekapsel.</p> <p>Die Ware ist zur Verwendung als Geschoss für ein Paintballgewehr (Luftgewehr mit einer Abschussgeschwindigkeit von 91 Metern pro Sekunde) während des Mannschaftsspiels „Paintball“ bestimmt.</p> <p>Siehe Abbildungen (*).</p>	9306 90 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 1 s) zu Kapitel 95 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9306, 9306 90 und 9306 90 90.</p> <p>Die Ware dient als Geschoss für ein Paintballgewehr, das aufgrund seiner beträchtlichen Abschussgeschwindigkeit ein Luftgewehr der Position 9304 ist (siehe Verordnung (EG) Nr. 242/96 der Kommission (ABl. L 31 vom 9.2.1996, S. 16)).</p> <p>Der Paintball ist, ähnlich wie Diabolos oder Pfeile, ein Geschoss zur Verwendung in Luftgewehren. Daher handelt es sich bei dem Paintball um eine andere Art von Munition (siehe auch die HS-Erläuterungen zu Position 9306 Buchstabe A Nummer 3).</p> <p>Eine Einreihung als Ware des Kapitels 95 ist gemäß Anmerkung 1 s) zu diesem Kapitel somit ausgeschlossen.</p> <p>Daher ist die Ware als Geschoss in den KN-Code 9306 90 90 einzureihen.</p>

(\* ) Die Abbildungen dienen nur zur Information.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1170 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Juni 2017**  
**zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(2)</sup> zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren mit den in Spalte 3 genannten Begründungen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code einzureihen.
- (4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code eingereiht.

*Artikel 2*

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Stephen QUEST  
Generaldirektor  
Generaldirektion Steuern und Zollunion*

---

## ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>Ein kompaktes, batteriebetriebenes Fingerspitzengerät (sogenanntes Pulsoximeter), das einen elektronischen Prozessor, ein Paar Leuchtdioden (LED), eine Fotodiode und ein LED-Display (mit mehreren Anzeigemodi) in einem Gerät kombiniert. Es ist außerdem mit einer Batteriewechselanzeige, einer Alarmfunktion für hohe oder niedrige Herzfrequenz oder Sauerstoffsättigung und einem „Fingerclip“ ausgestattet.</p> <p>Es wird als nichtinvasive Methode zur Überwachung der Sauerstoffsättigung von Personen und zur Pulsmessung durch optische Strahlung verwendet. Wenn das Gerät am Finger einer Person angebracht ist, leiten die LED Licht zweier unterschiedlicher Wellenlängen durch den Finger zu einer Fotodiode. Es misst die geänderte Extinktion bei jeder Wellenlänge und bestimmt/berechnet dann die Sauerstoffsättigung und die Herzfrequenz.</p> <p>Es kann in der ärztlichen Berufspraxis sowie in der Forschung, im Sport, im gewerblichen Bereich usw. (z. B. Sauerstoffkammern, Extrembergsteigen in sauerstoffarmer Atmosphäre, Tiefseetauchen, von Piloten, Feuerwehrleuten, Astronauten usw.) verwendet werden.</p> <p>Siehe Abbildung (*).</p>	9018 19 10	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und nach dem Wortlaut der KN-Codes 9018, 9018 19 und 9018 19 10.</p> <p>Das Gerät fällt in den Anwendungsbereich der Position 9018, zu der ein breites Spektrum von Instrumenten, Apparaten und Geräten gehört, welche in fast allen Fällen ausschließlich in der beruflichen Praxis verwendet werden, um einer Krankheit vorzubeugen oder sie zu behandeln oder um eine Operation durchzuführen usw. Die hier eingereihten Instrumente, Apparate und Geräte können mit optischen Vorrichtungen ausgestattet sein oder Elektrizität verwenden (siehe auch HS-Erläuterungen zu Position 9018). Wenngleich diese Art von Gerät von Laien verwendet werden kann, handelt es sich um ein Gerät von der für medizinische Zwecke verwendeten Art, da es Informationen über „vitale Körperfunktionen“ liefert, die u. U. von Fachkräften weiter analysiert werden müssen.</p> <p>Eine Einreihung in Position 9027 als Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen mithilfe optischer Strahlung ist daher ausgeschlossen.</p> <p>Es ist daher als medizinische Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern in den KN-Code 9018 19 10 einzureihen.</p>

(\*) Die Abbildung dient nur zur Information.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1171 DER KOMMISSION****vom 30. Juni 2017****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN****1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Im Anschluss an eine Antidumpinguntersuchung (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“) führte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 <sup>(2)</sup> einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „China“ oder „betroffenes Land“) ein.
- (2) Bei den Maßnahmen handelte es sich um einen festen Zoll von 415 EUR/t auf alle Einfuhren aus der VR China mit Ausnahme der von drei mitarbeitenden chinesischen ausführenden Herstellern stammenden Einfuhren, für die ein Mindesteinfuhrpreis (im Folgenden „MEP“) von 1 153 EUR/t gewährt wurde.

**2. Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen (im Folgenden „Auslaufüberprüfung“)**

- (3) Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der geltenden Antidumpingmaßnahmen <sup>(3)</sup> erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates <sup>(4)</sup>.
- (4) Dieser Antrag wurde von drei Unionsherstellern eingereicht: Borealis Agrolinz Melamine GmbH, OCI Nitrogen BV und Grupa Azoty Zakłady Azotow Pulawy SA (im Folgenden „Antragsteller“). Auf sie entfielen im Jahr 2015 mehr als 50 % der Gesamtproduktion von Melamin in der Union.
- (5) Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der geltenden Maßnahmen höchstwahrscheinlich sowohl mit einem erneuten Auftreten des Dumpings als auch mit einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

**3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung**

- (6) Nachdem die Kommission zu dem Schluss gekommen war, dass genügend Beweise vorlagen, leitete sie am 11. Mai 2016 mittels einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung <sup>(5)</sup> (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 457/2011 des Rates vom 10. Mai 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 124 vom 13.5.2011, S. 2).

<sup>(3)</sup> Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 280 vom 25.8.2015, S. 6).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51). Diese Verordnung wurde durch die Grundverordnung aufgehoben und ersetzt.

<sup>(5)</sup> Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 167 vom 11.5.2016, S. 7).



#### 4. Untersuchung

##### 4.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (7) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

##### 4.2. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (8) Die Kommission unterrichtete die Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, ausführende Hersteller in der VR China, ihr bekannte Einführer und Händler und deren Verbände, bekanntermaßen betroffene Verwender sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes über die Einleitung der Auslaufüberprüfung.
- (9) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (10) Die Dienststellen der Kommission gewährten einer interessierten Partei, dem Chinesischen Rat zur Förderung des Internationalen Handels (China Council for the Promotion of International Trade, im Folgenden „CCPIT“), eine Anhörung zu Beginn des Verfahrens. Eine weitere Anhörung dieser interessierten Partei durch den Anhörungsbeauftragten fand nach der endgültigen Unterrichtung am 4. Mai 2017 statt.

##### 4.3. Stichprobenverfahren

- (11) In der Einleitungsbekanntmachung erklärte die Kommission, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird, falls eine Vielzahl von ihnen mit ihr Kontakt aufnehmen sollte.

— Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (12) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ihr bekannten ausführenden Hersteller in der VR China um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Außerdem ersuchte sie die Vertretung der VR China bei der Union darum, andere ausführende chinesische Hersteller, falls es solche gab, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.
- (13) Kein ausführender Hersteller in der VR China schickte einen beantworteten Stichprobenfragebogen zurück oder entschied sich, an der Auslaufüberprüfung mitzuarbeiten. Daher wurde keine Stichprobe der ausführenden chinesischen Hersteller in diesem Verfahren gebildet.

— Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (14) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Drei Unionshersteller, die zu den Antragstellern gehörten, schickten ein ausgefülltes Formular zum Grad der Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung zurück, während die beiden anderen Unionshersteller nicht an dieser Untersuchung mitarbeiteten. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission die Stichprobe auf der Grundlage des größten repräsentativen Melaminverkaufs- und -produktionsvolumens. Die vorläufige Stichprobe umfasste drei mitarbeitende Unionshersteller. Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen über 80 % der geschätzten Gesamtproduktion der Union 2015. Die Kommission ersuchte die interessierten Parteien, hierzu Stellung zu nehmen. Da innerhalb der Frist keine Stellungnahmen zu der vorgeschlagenen Stichprobe eingingen, wurde sie bestätigt. Die Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union befunden.

— Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (15) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ihr bekannten (insgesamt 15) Einführer/Vertriebshändler aufgefordert, den einschlägigen, der Einleitungsbekanntmachung beigefügten Fragebogen auszufüllen.
- (16) Da nur ein Einführer einen ausgefüllten Fragebogen zuschickte, wurde eine Stichprobe nicht für erforderlich erachtet.

#### 4.4. Fragebogen und Kontrollbesuche

- (17) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings, eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie.
- (18) Die Kommission schickte den beiden Herstellern im Vergleichsland, den drei Unionsherstellern der Stichprobe, einem unabhängigen Einführer und den 69 ihr bekannten Verwendern in der Union Fragebogen.
- (19) Ausgefüllte Fragebogen gingen ein von den zwei Herstellern des potenziellen Vergleichslands, den drei Unionsherstellern der Stichprobe, einem unabhängigen Einführer und vier Verwendern.
- (20) Die Kommission führte Kontrollbesuche bei folgenden Unternehmen durch:
- a) Unionshersteller:
- Grupa Azoty Zakłady Azotowe Pulawy S.A, Polen
  - OCI Nitrogen BV, Niederlande
  - Borealis Agrolinz Melamine GmbH, Österreich
- b) Einführer:
- Globe Chemicals GmbH, Deutschland
- c) Verwender:
- Melamin d.d. Kocevje, Slowenien
  - Tinde d.o.o, Slowenien
  - ChemCom B.V, Niederlande
- d) Hersteller im Vergleichsland mit Marktwirtschaft:
- Nissan Chemical Industries Ltd., Japan

## B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Betroffene Ware

- (21) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Melamin mit Ursprung in der VR China, das derzeit unter dem KN-Code 2933 61 00 eingereiht wird.
- (22) Melamin ist ein weißes kristallines Pulver, das in erster Linie aus Harnstoff hergestellt und vor allem bei der Herstellung von Laminaten, Holzleim, Formmassen und zur Behandlung von Papier und Spinnstoffen verwendet wird.

### 2. Gleichartige Ware

- (23) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware und das auf dem Inlandsmarkt Japans (Vergleichsland) hergestellte und verkaufte Melamin sowie das in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte Melamin dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen aufwiesen.
- (24) Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Waren gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung sind.

## C. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

- (25) Die Kommission untersuchte zunächst nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, ob im Falle des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten oder ein erneutes Auftreten des Dumpings aus der VR China wahrscheinlich wäre.

## 1. Mitarbeit in der VR China

- (26) Zum Zeitpunkt der Einleitung des Überprüfungsverfahrens wurden alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller in China (71 Unternehmen oder Unternehmensgruppen) ersucht, sich zu melden und den der Einleitungsbekanntmachung beigefügten Fragebogen auszufüllen. Weder meldete sich jedoch ein chinesisches Unternehmen im Rahmen der Verfahrenseinleitung noch entschied eines in einer späteren Verfahrensphase mitzuarbeiten.
- (27) Die einzige Reaktion aus China war eine Eingabe des CCPIT, die zu einer Anhörung führte.
- (28) Der Status des CCPIT als interessierte Partei wurde von den Antragstellern bestritten. Die Antragsteller brachten vor, der CCPIT sei weder ein Ausführer der betroffenen Ware noch ein Verband derartiger Ausführer, weshalb ihre Einwände vollumfänglich unberücksichtigt bleiben sollten.
- (29) Dem CCPIT, der auch unter der Bezeichnung China Chamber of International Commerce bzw. CCOIC (chinesische Handelskammer) bekannt ist, gehören unter anderem Unternehmen und Organisationen an, die die Bereiche Wirtschaft und Handel in China vertreten. Somit kann er auch als ein Verband von Ausführern, einschließlich der Ausführer der betroffenen Ware, angesehen werden. Nach der endgültigen Unterrichtung bestätigte der CCPIT, dass sich 9 Melaminhersteller unter seinen Mitgliedern finden. Zudem gehört es laut der Satzung des CCPIT unter anderem zu dessen Aufgaben, chinesische Unternehmen und Einzelpersonen im Rahmen von Verfahren mit Beteiligung von Drittstaaten, beispielsweise in Antidumpingverfahren, organisatorisch zu unterstützen oder in deren Namen zu handeln. Angesichts des Vorstehenden behandelt die Kommission den CCPIT, wie bereits in früheren Verfahren, als eine interessierte Partei. <sup>(1)</sup>

## 2. Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

### a) Vergleichsland

- (30) Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung muss die Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage des auf dem Inlandsmarkt gezahlten oder zu zahlenden Preises oder des rechnerisch ermittelten Werts in einem geeigneten Marktwirtschaftsdrittland (im Folgenden „Vergleichsland“) erfolgen.
- (31) Bei der Ausgangsuntersuchung wurde Indonesien als Vergleichsland von der Kommission herangezogen. Der mitarbeitende indonesische Hersteller hat seine Produktionsstätte jedoch 2011 stillgelegt. Da dieses Unternehmen der einzige Hersteller von Melamin in Indonesien war, kam das Land nicht länger als potenzielles Vergleichsland infrage.
- (32) Die Antragsteller hatten in ihrem Antrag die USA als Vergleichsland vorgeschlagen. Folglich verwendeten die Antragsteller den rechnerisch ermittelten Normalwert auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt für die vorläufige Ermittlung der Dumpingspanne in ihrem Antrag. Da es jedoch nur einen einheimischen Hersteller von Melamin in den USA gibt, der zurzeit durch sehr hohe Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen geschützt ist, beschloss die Kommission trotz der Bereitschaft des US-amerikanischen Herstellers zur Mitarbeit und obwohl er den Fragebogen beantwortet hatte, ein alternatives Vergleichsland zu suchen.
- (33) In der Einleitungsbekanntmachung war auch andere Länder, in denen Melamin hergestellt wird, als potenzielle Vergleichsländer vorgesehen, nämlich Indien, Iran, Japan, Katar, Russland sowie Trinidad und Tobago. Nach der Einleitung dieses Überprüfungsverfahrens nahm die Kommission Kontakt zu acht in diesen Ländern ansässigen Unternehmen auf. Nur ein japanisches Unternehmen, Nissan Chemical Industries Ltd., war zur Mitarbeit als Vergleichslandhersteller bereit und schickte die Antworten zum Fragebogen zurück, die anschließend vor Ort überprüft wurden.
- (34) Nach der endgültigen Unterrichtung wandte der CCPIT ein, dass sich in der offenen Akte keine Angaben zur Kontaktaufnahme mit dem zweiten ausführenden Hersteller der betroffenen Ware in Japan fänden und er daher nicht in der Lage gewesen sei, zu prüfen, ob das fragliche japanische Unternehmen tatsächlich die Mitarbeit verweigert habe.

<sup>(1)</sup> Zuletzt wurde der CCPIT als interessierte Partei in den Auslaufüberprüfungen betreffend Silicium (Durchführungsverordnung (EU) 2016/1077 der Kommission (ABl. L 179 vom 5.7.2016, S. 1)) und hochfeste Garne aus Polyestern ((Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission (ABl. L 49 vom 25.2.2017, S. 6)) behandelt.

- (35) Dazu erklärte die Kommission, dass alle Hersteller in potenziellen Vergleichsländern von der Kommission mindestens zweimal (am 15. Juli sowie am 16. September 2016) kontaktiert wurden und jedem dieser Hersteller ein Vordruck des Fragebogens zugeschickt wurde. Jedoch wurde weder der einschlägige Briefwechsel in der offenen Akte veröffentlicht, noch wurden die Empfänger der fraglichen E-Mails einander offengelegt<sup>(1)</sup>, da diese Hersteller Wettbewerber sind. Die Kommission bestätigte, dass keine Antwort vom zweiten japanischen Hersteller der betroffenen Ware einging.
- (36) Die Kommission erachtete Japan angesichts der Größe des Inlandsmarkts und des dort herrschenden Wettbewerbs als ein geeignetes Vergleichsland. Japan hat zwei einheimische Hersteller und ein beträchtlicher Anteil des Marktes entfällt auf Einfuhren (geschätzte 12 %). Beide japanischen Unternehmen tätigen auch Ausfuhren, sodass sie sich mit ihren Kosten und Preisen im internationalen Wettbewerb behaupten müssen. Das Land ist nicht durch hohe Zölle geschützt. Die Zölle belaufen sich auf 3,1 % für WTO-Mitglieder; sie betragen jedoch 0 % im Rahmen der APS-Regelung, unter die auch die VR China (der Hauptausführer auf den japanischen Markt) fällt. Zurzeit gelten auch keine Handelsschutzmaßnahmen.
- (37) Aus diesen Gründen hat die Kommission den Schluss gezogen, dass Japan ein geeignetes Vergleichsland im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist.
- (38) Der CCPIT stellte die Methode der Verwendung eines Vergleichslands für die Ermittlung des Normalwerts als solche in Frage, da Abschnitt 15 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO am 11. Dezember 2016 außer Kraft getreten sei. Daher sollte der Normalwert für die ausführenden chinesischen Hersteller auf der Grundlage ihrer eigenen Inlandspreise und/oder Kosten ermittelt werden.
- (39) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Da die Einleitungsbekanntmachung am 11. Mai 2016 veröffentlicht wurde, ist der anwendbare Rechtsrahmen die „Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern“. Der Normalwert wird somit anhand von Daten aus einem Vergleichsland ermittelt. Den chinesischen ausführenden Herstellern war die Möglichkeit geboten worden, die Marktwirtschaftsbehandlung zu beantragen, doch hat keiner den entsprechenden Antrag eingereicht.
- (40) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen brachten die Antragsteller vor, die USA hätten als Vergleichsland verwendet werden sollen. Die Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 36 könnten tatsächlich den vom US-amerikanischen Hersteller auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt verwendeten Preis ungeeignet dafür machen, als Grundlage für die Berechnung des Normalwerts zu dienen. Allerdings sollten diese Merkmale des US-amerikanischen Marktes die Verwendung der USA als Vergleichsland für die Zwecke der Methode des rechnerisch ermittelten Normalwerts nicht ausschließen. Die Wahl Japans als Vergleichsland würden die Antragsteller gleichwohl nicht infrage stellen.
- (41) Die Kommission war der Ansicht, dass die beschriebenen Verzerrungen (vgl. Erwägungsgrund 36) die USA als Vergleichsland unter allen Umständen zu einem ungeeigneten Vergleichsland machen, auch dann, wenn der Normalwert rechnerisch ermittelt werden muss. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen. Ferner hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass die Antragsteller die Wahl Japans als Vergleichsland nicht infrage stellen.

b) Normalwert

- (42) Zur Ermittlung des Normalwerts wurden die Informationen eines mitarbeitenden Herstellers im Vergleichsland herangezogen.
- (43) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die Gesamtmenge der vom mitarbeitenden Hersteller im Vergleichsland im UZÜ getätigten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer repräsentativ war. Dazu wurde diese Gesamtmenge der Inlandsverkäufe mit den von chinesischen ausführenden Herstellern getätigten Gesamtausfuhren der betroffenen Ware in die Union verglichen. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, dass die gleichartige Ware auf dem japanischen Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen verkauft wurde. Da die betroffene Ware als ein homogenes Erzeugnis betrachtet wird, war kein Repräsentativitätstest einzelner Warentypen erforderlich. Anschließend prüfte die Kommission in Bezug auf den Hersteller im Vergleichsland für die auf dem Inlandsmarkt verkaufte Ware, ob die Verkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten.
- (44) Da die Verkäufe zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten (Herstellkosten zuzüglich Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten) oder darüber weniger als 80 % der gesamten Verkaufsmenge im Inland ausmachten, wurde der Normalwert anhand der auf die Stufe ab Werk gebrachten Preise der gewinnbringenden Inlandsverkäufe ermittelt. Die vorgenommenen Berichtigungen lagen zwischen 2 und 7 %.

<sup>(1)</sup> In den E-Mails an die Hersteller in den potenziellen Vergleichsländern wurde die Funktion „bcc“ gewählt; es wurden also Blindkopien verschickt.

- (45) Da der japanische Hersteller ein anderes Herstellungsverfahren als das standardmäßig von den chinesischen und den Unionsherstellern verwendete Verfahren nutzte (Naphtha statt Erdgas als Rohstoff zur Herstellung von Harnstoff, der seinerseits bei der Melaminherstellung verwendet wird), wurden die Herstellkosten, die bei der Ermittlung des Normalwerts für die Prüfung, ob die Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden, verwendet werden, zur Berücksichtigung der Unterschiede beim Herstellungsverfahren nach unten korrigiert. Grundlage hierfür war der tatsächliche Unterschied bei den Herstellkosten je nach dem verwendeten Rohstoff (Naphtha oder Erdgas). Die Berichtigung konnte für den mitarbeitenden Hersteller im Vergleichsland genau berechnet werden, da das fragliche Unternehmen seine Produktion nach dem UZÜ auf das übliche, erdgasbasierte Verfahren umgestellt hat. Bei der Berechnung wurden auch die Veränderungen bei den Marktpreisen für beide Rohstoffarten nach dem UZÜ berücksichtigt. Die genaue Höhe der Berichtigung und ihre Berechnung konnte nicht offengelegt werden, da sie auf den Angaben eines einzigen Unternehmens basieren und somit vertraulich sind. Die relative Höhe der Berichtigung wurde den interessierten Parteien jedoch in Form einer Spanne offengelegt.

c) Ausführpreis

- (46) Da keine chinesischen Ausführer mitarbeiteten, wurde der durchschnittliche Ausführpreis für den UZÜ aus den Einfuhrstatistiken von Eurostat gewonnen. Der Ausführpreis wurde für die in Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung genannten zutreffenden Faktoren von der CIF-Stufe auf die Stufe ab Werk gebracht, und zwar anhand der Daten des Überprüfungsantrags oder der bei der Ausgangsuntersuchung erfassten Daten. Die Berichtigungen beliefen sich auf insgesamt 11 %.

d) Vergleich

- (47) Der Normalwert und der durchschnittliche wie beschrieben ermittelte Preis der chinesischen Ausfuhren wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.
- (48) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen (vgl. Erwägungsgründe 44 und 46). Die Inlandspreise wurden für Inlandsfrachtkosten berichtigt. Die Ausführpreise wurden für Inlandsfracht-, Umschlags- und Seefrachtkosten berichtigt.
- (49) In China wird die Umsatzsteuer auf Ausfuhren teilweise erstattet; im vorliegenden Fall wurden 8 % Umsatzsteuer nicht erstattet. Um sicherzustellen, dass der Normalwert auf derselben Steuerstufe wie der Ausführpreis ausgedrückt wurde, wurde der Normalwert um den Teil der Umsatzsteuer erhöht, der dem chinesischen ausführenden Hersteller bei der Ausfuhr des Melamin nicht erstattet wurde. <sup>(1)</sup>

e) Dumpingspanne

- (50) Die betroffene Ware wird in dieser Überprüfung wie in der Ausgangsuntersuchung als homogen angesehen. Somit war keine Berechnung der Dumpingspanne einzelner Warentypen erforderlich. Der durchschnittliche Preis der chinesischen Ausfuhren in die Union war erheblich niedriger als der im Vergleichsland ermittelte Normalwert. Die Untersuchung ergab, dass die chinesischen Ausführer ihre Waren weiterhin zu Dumpingpreisen auf den Unionsmarkt bringen, wobei die Dumpingspanne im UZÜ bis zu 21,0 % betrug.
- (51) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung behauptete der CCPIT, dass die Art und die genaue Höhe bestimmter Berichtigungen im Rahmen der Berechnung des Normalwerts bzw. des Ausführpreises den interessierten Parteien nicht offengelegt worden seien.
- (52) Es sei daran erinnert, dass kein chinesischer ausführender Hersteller bei diesem Verfahren mitarbeitete. Somit wurde keiner chinesischen interessierten Partei die genaue Berechnung ihres Ausführpreises mitgeteilt. Was die Berichtigungen am Normalwert betrifft, sei daran erinnert, dass sie auf den Daten eines einzigen Unternehmens im Vergleichsland beruhten und somit aus Vertraulichkeitsgründen (die Daten sind für das fragliche Unternehmen sehr sensibel) nur in Form einer Spanne — und nicht als absolute Werte — offengelegt werden konnten. Zudem wurde die Art der Berichtigungen (abgesehen von den in Erwägungsgrund 48 genannten Berichtigungen) der fraglichen interessierten Partei im Rahmen der Anhörung ausführlich erklärt und ihr die Datenquellen genannt. Die Behauptung der unzureichenden Unterrichtung über die Berechnungen wird daher zurückgewiesen.

<sup>(1)</sup> Diese Methode wurde vom Gericht mit dem Urteil vom 16. Dezember 2011 in der Rechtssache T-423/09, Dashiqiao/Rat, ECLI:EU:T:2011:764, Rn. 34 bis 50, bestätigt.

## f) Schlussfolgerung zu Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung

- (53) Die Kommission stellte fest, dass die chinesischen ausführenden Hersteller im UZÜ Melamin weiterhin zu gedumpten Preisen in die Union ausführten (wenn auch in geringerem Umfang als in der Ausgangsuntersuchung).
- (54) Die meisten chinesischen Einfuhren <sup>(1)</sup> in die Union erfolgten jedoch zu einem Mindesteinfuhrpreis; somit spiegelt der derzeitige Ausfuhrpreis nicht notwendigerweise den tatsächlichen Preis wider, der im Falle eines Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen in Rechnung gestellt würde. Zudem waren die Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China in die Union im UZÜ mit einem etwa 2 %igen Marktanteil verhältnismäßig gering. Die Kommission prüfte daher auch die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen.

**3. Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings**

- (55) Die Kommission untersuchte, ob im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich wäre. Dazu betrachtete sie die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in China, das Verhalten chinesischer Ausführer auf anderen Märkten sowie die Attraktivität des Unionsmarkts.
- (56) Da kein chinesischer ausführender Hersteller mitarbeitete, erfolgte die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings nach Artikel 18 der Grundverordnung anhand der Informationen im Überprüfungsantrag und öffentlich zugänglicher Informationen.

## a) Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (57) Den Statistiken im Antrag zufolge belief sich die chinesische Produktionskapazität bereits 2013 auf 1,9 Mio. t. <sup>(2)</sup> Im selben Jahr lag die Produktion in China bei fast 1,1 Mio. t, wobei der chinesische Inlandsmarkt etwa 852 000 t aufnahm.
- (58) Angesichts der Produktionshöhe in der VR China ist die Kapazitätsreserve beachtlich, nämlich etwa 800 000 t. Den Daten für 2013 zufolge deckte die tatsächliche chinesische Produktion die chinesische Inlandsnachfrage fast vollständig (die Einfuhren waren mit 700 t unbedeutend) und ermöglichte noch Ausfuhren in Höhe von 205 000 t.
- (59) Im UZÜ stiegen die chinesischen Ausfuhren auf insgesamt 240 000 t. <sup>(3)</sup> Dieser Wert sowie die beachtliche bereits erwähnte Kapazitätsreserve sind vor dem Hintergrund eines Gesamtverbrauchs auf dem Unionsmarkt zu sehen, der im UZÜ auf 393 000 t geschätzt wurde.
- (60) Würden die Chinesen ihre Kapazitätsreserve aktivieren, könnten sie theoretisch mehr als das Doppelte des gesamten Unionsverbrauchs liefern, selbst wenn man ihre Inlandsnachfrage und ihre Ausfuhren in Drittländer berücksichtigt.
- (61) Der CCPIT brachte vor, bei der Schätzung der chinesischen Kapazitätsreserve solle auch das erwartete Wachstum auf dem chinesischen Inlandsmarkt berücksichtigt werden. Tatsächlich wurde in dem in Erwägungsgrund 57 genannten Bericht auch das Wachstum auf dem chinesischen Inlandsmarkt untersucht. Nach dieser Schätzung dürfte der Inlandsverbrauch in China jährlich um 5,9 % steigen und bis 2018 auf 1,1 Mio. t anwachsen. Selbst wenn man dieses Anwachsen der Inlandsnachfrage und der Gesamtausfuhren auf 250 000 oder sogar 300 000 t berücksichtigt, wäre die Kapazitätsreserve in der VR China damit aber immer noch höher als der Gesamtverbrauch auf dem Unionsmarkt. Dieses Szenario basiert auf der konservativen Annahme, dass die chinesische Gesamtproduktionskapazität seit 2013 und bis 2018 nicht weiter anstieg bzw. ansteigen wird.
- (62) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die VR China bei der Melaminherstellung über eine erhebliche, den Unionsgesamtverbrauch übersteigende Kapazitätsreserve verfügt.
- (63) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung brachte der CCPIT vor, dass die den Schlussfolgerungen der Kommission zur chinesischen Kapazitätsreserve zugrunde liegende Analyse fehlerhaft sei, da die Zahlen zweier verschiedener Zeiträume verwendet worden seien, nämlich zum einen die tatsächliche Produktionskapazität für das Jahr 2013 und zum anderen die tatsächlichen chinesischen Gesamtausfuhren sowie der geschätzte Verbrauch

<sup>(1)</sup> Quelle: die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung der Kommission gemeldeten Daten (im Folgenden „Datenbank Artikel 14(6)“).

<sup>(2)</sup> Datenquelle: Chemical Economic Handbook Report — Anhang 9 des Überprüfungsantrags. 2013 ist das letzte Jahr, für das in diesem Bericht tatsächliche Daten vorliegen.

<sup>(3)</sup> Quelle: chinesische Ausfuhrdatenbank.

im UZÜ. Außerdem habe sich die Kommission in ihrer Analyse auf die hohen chinesischen Gesamtausfuhren der betroffenen Ware im UZÜ konzentriert und dabei ignoriert, dass die für den Unionsmarkt bestimmte Menge vergleichsweise gering gewesen sei. Abschließend legte der CCPIT eine alternative Methode für die Berechnung der voraussichtlichen chinesischen Kapazitätsauslastung und Kapazitätsreserve für das Jahr 2018 vor, die auf den Zahlen in Anhang 24 des Antrags auf Auslaufüberprüfung basierte statt auf den Werten in Anhang 9, welche die Kommission verwendete.

- (64) Dazu ist zunächst zu betonen, dass die Annahme einer Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität in China zwischen 2013 und dem UZÜ um 0 % ein sehr konservativer Ansatz in der Analyse war. Würde die Kommission auch für diesen Wert einen Schätzwert für den UZÜ verwenden (nämlich bei der auf Anhang 9 des Antrags auf Auslaufüberprüfung basierenden Methode), so ergäben sich chinesische Produktionskapazitätswerte, die um 230 000 t höher wären.
- (65) Zum Zweiten ist bei der Analyse und der Schätzung der Kapazitätsreserve die Gesamthöhe des chinesischen Inlandsverbrauchs sowie der chinesischen Ausfuhren relevant, nicht jedoch die Ausfuhrmenge auf bestimmte Märkte, in diesem Fall in die Union.
- (66) Zum Dritten würde die Kapazitätsreserve bei Verwendung der vom CCPIT vorgeschlagenen alternativen Methode für die Berechnung der chinesischen Kapazitätsreserve 2018 um etwa 200 000 t sinken. Dies würde jedoch die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 61 nicht ändern, dass die Kapazitätsreserve in der VR China höher ist als der Gesamtverbrauch auf dem Unionsmarkt. Außerdem beruht die alternative vom CCPIT vorgeschlagene Berechnungsmethode auf der Annahme, dass die chinesischen Hersteller angesichts der prognostizierten Zunahme des Inlandsverbrauchs weiterhin bei einer vergleichsweise geringen Kapazitätsauslastung von 48,3 % bleiben würden. Die Vorbringen der fraglichen interessierten Partei zur Analyse der Kapazitätsreserven in der VR China werden somit zurückgewiesen.

#### b) Verhalten der chinesischen Ausführer auf Drittlandsmärkten

- (67) Um zu ermitteln, ob die chinesischen ausführenden Hersteller weiterhin niedrigpreisige Waren ausführen, überprüfte die Kommission die Preishöhe der chinesischen Ausfuhrverkäufe auf ihre drei wichtigsten Ausfuhrmärkte, also die Türkei, Malaysia und Südkorea. Auf die Ausfuhren auf diese Märkte entfielen etwa 36 % der chinesischen Ausfuhren der betroffenen Ware im UZÜ. Ferner überprüfte die Kommission das Preisniveau der chinesischen Ausfuhrverkäufe in das Vergleichsland Japan.
- (68) Der Preis für Ausfuhren auf Drittlandsmärkte wurde auf der Grundlage von Daten der Ausfuhrstatistiken der VR China ermittelt und zwar anhand der Mengen und Werte (von der FOB-Stufe auf die Stufe ab Werk berichtigt) der Ausfuhren aus der VR China.
- (69) Die durchschnittlichen chinesischen Preise für Ausfuhren in die ausgewählten Länder lagen erheblich unter dem Mindesteinfuhrpreis für Einfuhren in die Union aus der Ausgangsuntersuchung und auch unter den Inlandspreisen auf dem japanischen Markt in dieser Auslaufüberprüfung.
- (70) Auch die jüngsten Feststellungen der US-amerikanischen Behörden, die zur Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China führten, bestätigten die anhaltenden unfairen Handelspraktiken der ausführenden Hersteller in China.
- (71) Somit gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass sich das Verhalten der chinesischen ausführenden Hersteller in Bezug auf Preisunterbietung und möglicherweise auf Dumpingpraktiken im UZÜ nicht geändert hat.

#### c) Attraktivität des Unionsmarkts

- (72) Der Unionsmarkt ist der zweitgrößte Melaminmarkt weltweit, dessen geschätzte Nachfrage etwa halb so groß wie die Inlandsnachfrage in China ist. Bevor die Maßnahmen eingeführt wurden, war die Union ein traditioneller Markt für China: In der Ausgangsuntersuchung erreichten die chinesischen Einfuhren durchschnittlich 30 000 t jährlich, d. h. die dreifache Menge der derzeitigen Ausfuhren in die Union. Auch liegt der durchschnittliche Preis auf dem Unionsmarkt (1 149 EUR/t) im Allgemeinen über dem durchschnittlichen Preis der chinesischen Ausfuhren (855 EUR/t) auf ihre wichtigsten Märkte. Auch nach der Einführung der Maßnahmen führten die ausführenden Hersteller weiterhin in die Union aus und hielten ihre Geschäftsbeziehungen mit Unionsverbrauchern aufrecht.

- (73) Daher ist es wahrscheinlich, dass die chinesischen Hersteller im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen einen Teil ihrer enormen Kapazitätsreserve auf den Unionsmarkt leiten werden, wobei sie Preise unter dem geltenden Mindesteinfuhrpreis in Rechnung stellen könnten.
- (74) Zudem führten die jüngst von den USA eingeführten Antidumping- und Ausgleichszölle auf chinesisches Melamin <sup>(1)</sup> dazu, dass ein beträchtlicher hochpreisiger Markt für die VR China quasi blockiert ist. 2013 und 2014 verkaufte die VR China 10 841 bzw. 12 764 t Melamin in die USA, 2015 dann 786 t und 2016 nur noch 213 t, wodurch eine beträchtliche Menge (um die 12 000 t) für andere Märkte freigesetzt wurde.
- (75) Somit wären im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen bereits kurzfristig weitere beträchtliche Mengen niedrigpreisigen Melamins verfügbar, die in die Union umgelenkt werden könnten.
- (76) Im Anschluss an die endgültige Unterrichtung stellte der CCPIT die gerade dargelegten Feststellungen zur Attraktivität des Unionsmarkts in Frage. Die fragliche interessierte Partei bestritt zunächst, dass der Unionsmarkt vor der Einführung der Maßnahmen ein traditioneller Markt für Melaminausfuhren aus der VR China gewesen sei. Dazu wies er darauf hin, dass die chinesischen Ausfuhren in die Union zwischen 2007 und 2010, also vor der Einführung der Maßnahmen, bereits kräftig gefallen seien. Zum Zweiten bezweifelte die fragliche interessierte Partei die Schlussfolgerung der Kommission, dass die jüngste Einführung von US-amerikanischen Handelsschutzmaßnahmen gegenüber China zu einer Umlenkung der Waren von den USA zur Union führen würde. Zur Untermauerung dieses Arguments verwies der CCPIT auf die Lage auf dem indischen Markt, der trotz der seit Jahren bestehenden Maßnahmen weiterhin der wichtigste Ausfuhrmarkt der chinesischen Hersteller sei.
- (77) In ihrer Antwort betonte die Kommission, dass der Rückgang der chinesischen Ausfuhren in die Union zwischen 2007 und 2010 zeitlich mit dem erheblichen Rückgang des Unionsverbrauchs aufgrund der Wirtschaftskrise zusammenfiel. In diesem Zeitraum schrumpfte der Unionsmarkt um über 30 %. Ferner war das Antidumpingverfahren Anfang 2010 bereits eingeleitet worden, was üblicherweise bereits in dieser frühen Phase die Handelsmengen mit Ursprung im betroffenen Land beeinträchtigt. Zum zweiten Punkt, dem indischen Markt, merkte die Kommission an, dass die von Indien eingeführten Maßnahmen viel niedriger sind als die von den USA eingeführten. <sup>(2)</sup> Zudem zeigen sich die Auswirkungen der US-amerikanischen Maßnahmen gegenüber den chinesischen Ausfuhren bereits deutlich (vgl. Erwägungsgrund 74). Angesichts des Vorstehenden werden die Vorbringen des CCPIT zur Attraktivität des Unionsmarkts zurückgewiesen.

d) Schlussfolgerung zum Dumping und zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (78) Die Untersuchung ergab, dass die chinesischen ausführenden Hersteller ihre Waren in der EU zu gedumpten Preisen verkauften. Außerdem führten sie weiterhin niedrigpreisige und mutmaßlich gedumpte Ware auf Drittlandsmärkte aus. Die Kommission stellte auch fest, dass China über eine erhebliche Kapazitätsreserve verfügt, mit der der Gesamtverbrauch in der Union und in China selbst dann befriedigt werden kann, falls der chinesische Inlandsverbrauch künftig ansteigt. Schließlich bleibt der Unionsmarkt für die chinesischen ausführenden Hersteller angesichts seiner Größe und der hohen Preise attraktiv. Diese Feststellung wird durch die derzeitige Abschottung eines der wichtigen Ausfuhrmärkte der Chinesen, nämlich der USA, durch Handelsschutzmaßnahmen noch untermauert.
- (79) Angesichts des Vorstehenden gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen sehr wahrscheinlich ist, dass beachtliche Mengen chinesischen Melamins weiterhin zu gedumpten Preisen in die Union ausgeführt werden.

#### D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER UNION

- (80) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von fünf Unionsherstellern produziert. <sup>(3)</sup> Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung. Die drei Antragsteller <sup>(4)</sup>, die auch die Unionshersteller der Stichprobe sind <sup>(5)</sup>, sind die drei größten Hersteller, auf die über 80 % der geschätzten Unionsproduktion der gleichartigen Ware im UZÜ entfiel. Die beiden anderen Hersteller mit kleineren Produktionsmengen erhoben keine Einwände gegen die Begrenzung der Untersuchung.

<sup>(1)</sup> Die Maßnahmen galten ab Juni 2015 (Antidumpingmaßnahmen) bzw. ab August 2015 (Ausgleichsmaßnahmen) vorläufig und wurden am 28. Dezember 2015 als definitive Maßnahmen bestätigt.

<sup>(2)</sup> 38 % bzw. 363 %.

<sup>(3)</sup> Borealis Agrolinz Melamine GmbH, OCI Nitrogen BV, Grupa Azoty Zakłady Azotowe Pulawy SA, BASF SE und S.C. Azomures S.A.

<sup>(4)</sup> Vgl. Erwägungsgrund 4.

<sup>(5)</sup> Vgl. Erwägungsgrund 14.



- (81) Eine interessierte Partei brachte vor, die Kommission habe bei der Untersuchung der Repräsentativität nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung nur diejenigen Einfuhren aus der VR China betrachtet, die weiterverkauft wurden. Daher dürften bestimmte Unionshersteller fälschlicherweise als Teil des Wirtschaftszweigs der Union betrachtet worden sein. Zudem habe ein Unionshersteller den Ursprung seiner Einfuhren im Fragebogen nicht angegeben.
- (82) Nur einer der Unionshersteller, die das Formular zur Repräsentativität ausgefüllt hatten, führte Melamin aus der VR China ein und dies nur für einen begrenzten Zeitraum (2012 und 2013) sowie in vernachlässigbaren Mengen (weniger als 0,2 % seiner Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union). Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen. Was die Frage des Ursprungs betrifft, so gab der Unionshersteller das Ursprungsland seiner Lieferungen (nicht notwendigerweise Einfuhren) im Fragebogen nicht an, um die Identität seines Lieferanten zu wahren. Auf alle Fälle waren die Einfuhrmengen aus der VR China, wie bereits dargelegt, vernachlässigbar. Folglich vertrat die Kommission die Auffassung, dass dieser Unionshersteller zum Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung gehört.
- (83) Da diesbezüglich keine weiteren Stellungnahmen eingingen, wurde die Zusammensetzung des Wirtschaftszweigs der Union bestätigt.

## E. LAGE AUF DEM UNIONSMARKT

### 1. Unionsverbrauch

- (84) Der Unionsverbrauch wurde ermittelt, indem die auf Eurostat-Daten basierten Einfuhren aus der VR China und Drittländern zu den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt addiert wurden. Die Angaben zu den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt wurden dem Überprüfungsantrag entnommen und anhand der Daten aus den Fragebogen der Unionshersteller der Stichprobe für die UZÜ berichtigt.
- (85) Im Bezugszeitraum entwickelte sich der Unionsverbrauch wie folgt:

Tabelle 1

### Unionsverbrauch

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Menge (in t)	349 464	356 552	365 684	381 141	392 776
Index (2012 = 100)	100	102	105	109	112

Quelle: Überprüfungsantrag, Eurostat, geprüfte Fragebogenantworten.

- (86) Der Unionsverbrauch stieg im Bezugszeitraum stetig um insgesamt 12 % an und zwar von knapp 350 000 t 2012 auf fast 393 000 t im UZÜ. Dieser Zuwachs beim Verbrauch spiegelt die allgemeine Wirtschaftserholung nach der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wider. In diesem Zusammenhang war 2012 noch ein schwieriges Jahr, da das Baugewerbe, die größte den Melaminverbrauch steuernde Branche, sich verhältnismäßig langsam erholte. <sup>(1)</sup> Wie im Folgenden dargelegt, wirkte sich dies nicht nur auf den Verbrauch, sondern auch auf die Verkaufspreise und einige andere Schadensindikatoren aus.

<sup>(1)</sup> Dazu in einem Eurostat-Bericht: „Der Abschwung der Wirtschaftstätigkeit hielt im Baugewerbe der EU-28 länger an als in der Industrie. Trotz gelegentlicher kurzfristiger Wachstumsphasen sank der Produktionsindex des Baugewerbes in der EU-28 von einem Spitzenwert im Februar 2008 auf einen Tiefstand im März 2013; insgesamt ging die Produktion im Baugewerbe in fünf Jahren und einem Monat um 26,1 % zurück. In den folgenden 13 Monaten wurde im Baugewerbe ein Produktionszuwachs von 7,6 % verzeichnet, und von diesem Zeitpunkt (April 2014) bis zum letzten Zeitraum, für den Daten verfügbar sind (April 2016), blieb die Produktionsleistung relativ stabil.“ [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Industry\\_and\\_construction\\_statistics\\_-\\_short-term\\_indicators/de](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Industry_and_construction_statistics_-_short-term_indicators/de), abgerufen am 23.3.2017.

## 2. Einfuhren aus der VR China in die Union

### a) Menge, Preis und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

Tabelle 2

#### Menge und Marktanteil der Einfuhren aus der VR China

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Einfuhrmenge (in t)	1 313	8 762	6 586	8 984	7 938
Index (2012 = 100)	100	667	502	684	605
Marktanteil (in %)	0,4	2,5	1,8	2,4	2,0

Quelle: Eurostat

- (87) Nach der Einführung der Antidumpingzölle gingen die Einfuhren von Melamin aus der VR China erheblich zurück. <sup>(1)</sup> Dennoch sind weiterhin chinesische Einfuhren auf dem Unionsmarkt präsent.
- (88) Die Einfuhren aus der VR China stiegen im Bezugszeitraum von knapp über 1 300 t auf fast 8 000 t. Beachtlich war der Anstieg von 2012 bis 2013 (vor allem aufgrund der schlechten Leistung 2012), danach lagen die Einfuhren im ganzen Bezugszeitraum relativ stabil bei einem Marktanteil von etwa 2 %.

### b) Preise der Einfuhren aus der VR China und Preisunterbietung

Tabelle 3

#### Durchschnittliche Preise der Einfuhren aus der VR China

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Durchschnittlicher CIF-Preis Grenze der Union (in EUR/t)	1 203	1 157	1 150	1 124	1 113
Index (2012 = 100)	100	96	96	93	93

Quelle: Eurostat

- (89) Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus der VR China bleiben im Bezugszeitraum bei einem Gesamtrückgang um 7 % auf 1 113 EUR/t im UZÜ relativ stabil. <sup>(2)</sup> Das beobachtete Preisniveau (und die Preisstabilität) lässt sich vermutlich auf die geltenden Maßnahmen, insbesondere den Mindesteinfuhrpreis, zurückführen. Der Anteil der Einfuhren, die dem Mindesteinfuhrpreis unterlagen, erhöhte sich kontinuierlich im Bezugszeitraum und umfasste im UZÜ die meisten chinesischen Einfuhren. <sup>(3)</sup>
- (90) Verwendet man den von Eurostat gemeldeten durchschnittlichen Einfuhrpreis, so haben die chinesischen Einfuhren die Preise des Wirtschaftszweigs der Union nicht unterboten. Da die meisten Einfuhren aus der VR China jedoch im Rahmen einer Mindesteinfuhrpreisvereinbarung getätigt wurden, spiegelt das gemeldete Preisniveau nicht notwendigerweise die „echten“ Preise wider, zu denen die chinesischen ausführenden Hersteller Melamin auf dem Unionsmarkt ohne die Maßnahmen verkaufen würden. Dies wird auch von den Daten der chinesischen Ausfuhrdatenbank untermauert; danach liegen die Preise für praktisch alle chinesischen Einfuhren in die übrigen Länder der Welt deutlich unter dem Mindesteinfuhrpreis.

<sup>(1)</sup> In der Ausgangsuntersuchung lagen die Einfuhren aus der VR China durchschnittlich bei 30 000 t jährlich, ausgenommen im UZ (2009), als sich die Auswirkungen der Wirtschaftskrise bereits abzeichneten.

<sup>(2)</sup> Eurostat.

<sup>(3)</sup> Datenbank Artikel 14(6).

### 3. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (91) Melamin wird aus mehreren Drittländern in die Union eingeführt, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

Tabelle 4

#### Einfuhren aus anderen Drittländern und ihr jeweiliger Marktanteil

Einfuhrmenge (in t)	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Katar	24 142	21 116	29 195	23 516	29 929
Russland	461	10 830	15 573	15 902	15 951
Vereinigte Staaten von Amerika	10 870	15 031	15 037	15 496	11 636
Trinidad und Tobago	26 283	3 925	3 940	8 308	9 368
Japan	282	241	1 637	4 349	8 292
Andere Länder <sup>(1)</sup>	4 360	17 105	7 761	17 447	21 894
insgesamt	66 397	68 247	73 142	85 018	97 070
Index (2012 = 100)	100	103	110	128	146
Marktanteil (in %)	19,0	19,1	20,0	22,3	24,7
Durchschnittspreis (EUR/t), CIF, Grenze der Union	835	1 095	974	1 003	1 006

Quelle: Eurostat

- (92) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Einfuhren aus Drittländern in die Union stetig von etwa 66 000 t 2012 auf etwa 97 000 t im UZÜ, also um 46 %. Ihr Marktanteil stieg in ähnlicher Weise von 19 % im Jahr 2012 auf 25 % im UZÜ. Zu den wichtigsten einführenden Drittländern zählen Katar, Russland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Trinidad und Tobago sowie Japan, wobei der Anteil der von Eurostat nicht näher genannten „anderen Länder“ anstieg.
- (93) Trotz dieses beachtlichen Marktanteils hatten die Einfuhren aus Drittländern keine schädigende Wirkung auf den Wirtschaftszweig der Union, wie sich aus der im Folgenden dargelegten Entwicklung der Schadensindikatoren erkennen lässt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ihr durchschnittliches Preisniveau, das zwar leicht unter dem Mindesteinfuhrpreis lag (in der Größenordnung von 1 000 EUR/t im Bezugszeitraum) <sup>(2)</sup>, nie so niedrig war wie die chinesischen Preise in der Ausgangsuntersuchung oder die derzeitigen chinesischen Preise bei der Ausfuhr in die Länder der restlichen Welt (etwa 855 EUR/t, berichtigt auf CIF, Grenze Union). Noch wichtiger aber ist die Tatsache, dass alle diese Bezugsquellen nur über eine recht begrenzte Produktionskapazität verfügen (zum Großteil zwischen 50 000 t und 60 000 t jährlich) <sup>(3)</sup>, was heißt, dass sie nicht dieselbe destabilisierende Wirkung auf das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Melaminmarkt haben wie die VR China in der Ausgangsuntersuchung.
- (94) Der CCPIT wandte ein, der Wirtschaftszweig der Union sei nicht wettbewerbsfähig und könne sich nur schwer gegen Drittlandsausfuhren behaupten. Soweit der Wirtschaftszweig der Union überhaupt unter einer Schädigung leide, gehe diese Schädigung auf Ausfuhren aus anderen Drittländern als der VR China zurück.

<sup>(1)</sup> Diese Kategorie umfasst im Wesentlichen die sogenannten „anderen Länder“, nämlich „aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht spezifizierte Länder und Gebiete“. Hier finden sich auch einige kleinere Einfuhrmengen aus einer Reihe von Drittländern, wie Malaysia, Indonesien, Thailand, Mexiko, der Türkei usw.

<sup>(2)</sup> Ausgenommen 2012, als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union ebenfalls niedriger waren (vgl. Erwägungsgrund 109).

<sup>(3)</sup> Quelle: Chemical Economics Handbook — Melamine von IHS Chemical (Anhang 9 des Überprüfungsantrags).

- (95) Die Feststellungen und Schlussfolgerungen zur Schädigung in Abschnitt 5 widerlegen diesen Einwand. Durch die Maßnahmen wurden faire Marktbedingungen geschaffen, unter denen der Wirtschaftszweig der Union mit den Einfuhren anderer Länder, auch denjenigen der VR China (zusammen machten sie im UZÜ über 25 % des Unionsverbrauchs aus), konkurrierte und es dennoch schaffte, sich von der erlittenen Schädigung zu erholen. Dies belegt, dass der Wirtschaftszweig der Union dem Wettbewerb, sofern dabei faire Bedingungen herrschen, standhalten kann.

#### 4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

##### 4.1. Allgemeine Bemerkungen

- (96) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle Wirtschaftsfaktoren und -indizes, welche die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen.
- (97) Wie in Erwägungsgrund 14 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (98) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren für den ganzen Wirtschaftszweig der Union anhand der überprüften Daten der Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und anhand der Daten des Überprüfungsantrags, die auf der Grundlage der Entwicklungen bei den Unionsherstellern der Stichprobe im UZÜ berichtet wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren, die nur die Unternehmen in der Stichprobe betrafen, bewertete die Kommission anhand der Daten der Fragebogenantworten der Unionshersteller der Stichprobe. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (99) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Beschäftigung, Produktivität, Verkaufsmenge, Marktanteil und Unionsverbrauch.
- (100) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Verkaufspreise, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeit.

##### 4.2. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (101) Die Daten zur Produktion des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum wurden anhand der überprüften Fragebogenantworten der Unionshersteller der Stichprobe und für die nicht in die Stichprobe einbezogenen Hersteller anhand der geschätzten Daten im Überprüfungsantrag sowie anhand von Eurostat-Daten ermittelt.
- (102) Die Unionsgesamtproduktion blieb relativ stabil mit einem Höchststand 2014 und einem insgesamt leichten Zuwachs von 3 % im Bezugszeitraum. Im UZÜ wurde die Unionsproduktion auf 374 540 t geschätzt.
- (103) Die Unionsgesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

#### Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Produktionsmenge (in t)	365 245	383 215	391 761	377 539	374 540
Index (2012 = 100)	100	105	107	103	103
Produktionskapazität (in t)	479 120	479 120	479 120	479 120	479 120
Index (2012 = 100)	100	100	100	100	100
Kapazitätsnutzungsgrad (in %)	76	80	82	79	78

Quelle: Überprüfungsantrag, überprüfte Fragebogenantworten

- (104) Die Produktionsmenge blieb im Bezugszeitraum relativ konstant. Durch die Belegung des Verbrauchs stieg die Produktion in den Jahren 2013 und 2014. Die rückläufige Produktion 2015 und im UZÜ (neun Monate dieser beiden Zeiträume überschneiden sich) war mehreren Faktoren geschuldet, u. a. Produktionsunterbrechungen aufgrund einer obligatorischen mehrjährigen Wartung, Brandereignissen oder wirtschaftlichen Entscheidungen.
- (105) Die Produktionskapazität blieb im Bezugszeitraum durchgehend unverändert bei knapp 480 000 t. Angesichts der stabilen Produktionskapazität folgte der Kapazitätsnutzungsgrad eng der Entwicklung der Produktion. Die Kapazitätsauslastung lag im Bezugszeitraum zwischen 76 und 82 %.

#### 4.3. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (106) Die Verkaufszahlen in der nachstehenden Tabelle betreffen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer auf dem Unionsmarkt.

Tabelle 6

#### Verkaufsmenge und Marktanteil

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Verkaufsmenge (in t)	269 154	265 738	270 175	271 581	275 365
Index (2012 = 100)	100	99	100	101	102
Marktanteil (in %)	81	78	78	75	73

Quelle: Überprüfungsantrag, Eurostat, geprüfte Fragebogenantworten.

- (107) Die Verkäufe erhöhten sich im Bezugszeitraum um 2 %. Dieser Anstieg ist niedriger als der Zuwachs beim Unionsverbrauch im selben Zeitraum (12 %; vgl. Tabelle 1). Folglich fiel der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union trotz der verbesserten Verkaufsmenge im selben Zeitraum um 8 Prozentpunkte. Im UZÜ hielt der Wirtschaftszweig der Union etwa 73 % des Unionsmarkts.
- (108) Der Marktanteil, den der Wirtschaftszweig der Union einbüßte, ging mehr oder weniger gleichmäßig an die Drittlieferanten, wobei Russland, Japan und Katar Anteile gewannen, Trinidad und Tobago verloren und die Vereinigten Staaten von Amerika ihren Anteil verhältnismäßig stabil hielten. Auch die VR China konnte vom gestiegenen Unionsverbrauch profitieren, wenngleich in geringerem Maße (vgl. Erwägungsgrund 88).

#### 4.4. Verkaufspreise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (109) Die durchschnittlichen Verkaufspreise, die der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

#### Durchschnittliche Verkaufspreise

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union (in EUR/t)	1 013	1 245	1 135	1 139	1 149
Index (2012 = 100)	100	123	112	112	113

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten

- (110) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, erhöhte sich im Bezugszeitraum um 13 %. Aufgrund des Nachfrageanstiegs durch die Belegung am Baumarkt verzeichneten die Melaminpreise 2013 einen verhältnismäßig großen Preissprung im Vergleich zu den gedrückten Preisen im Vorjahr (+ 23 %). 2014 gingen die Preise auf die Höhe des Mindesteinfuhrpreises zurück und bleiben seither unverändert.
- (111) Die Verkaufspreise werden üblicherweise vierteljährlich neuverhandelt und sind primär vom Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Melaminmarkt (bzw. der Einschätzung von Angebot und Nachfrage durch den Markt) abhängig. Die Rohstoffpreise haben keinen direkten Einfluss auf die Melaminpreise, d. h. die Melaminpreise sind nicht an den Preis für den wesentlichen Rohstoff gekoppelt, wie es bei einigen anderen Waren der Fall ist.

#### 4.5. Beschäftigung und Produktivität

- (112) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

#### Beschäftigung und Produktivität

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	555	595	598	611	613
Index (2012 = 100)	100	107	108	110	110
Produktivität (Tonnen je Beschäftigten)	658	644	655	618	611
Index (2012 = 100)	100	98	99	94	93

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten

- (113) Die Beschäftigung in der Union stieg im Bezugszeitraum um 10 %. Die Produktivität, ausgedrückt als Produktionsmenge je Beschäftigten, ging im Bezugszeitraum um 7 % zurück.

#### 4.6. Arbeitskosten

- (114) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

#### Arbeitskosten

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	61 982	65 247	66 600	67 715	68 676
Index (2012 = 100)	100	105	107	109	111

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten

- (115) Von 2012 bis zum UZÜ stiegen die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten bei den Unionsherstellern der Stichprobe um 11 %. Dies war in erster Linie der jährlichen Inflation geschuldet.

## 4.7. Lagerbestände

(116) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

**Lagerbestände**

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Schlussbestände (in t)	23 194	26 792	26 470	14 924	12 995
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	116	114	64	56
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	6,9	8,2	8,0	4,8	4,2
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	119	117	70	61

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten

(117) Die Schlussbestände in absoluten Zahlen und als Prozentsatz der Produktion gingen am Ende des UZÜ deutlich zurück (– 44 bzw. – 39 %). Wesentlich hierfür war der in Erwägungsgrund 104 genannte kurzfristige Produktionsengpass des Wirtschaftszweigs der Union 2015, der dazu führte, dass die Lagerbestände herangezogen wurden, um Lieferverpflichtungen nachzukommen.

## 4.8. Produktionskosten

(118) Die Produktionsstückkosten entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

**Produktionsstückkosten**

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Produktionsstückkosten (in EUR/t)	1 114	1 144	1 052	1 070	1 036
<i>Index (2012 = 100)</i>	100	103	94	96	93

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten

(119) Im Bezugszeitraum gingen die Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union für Melamin um 7 % zurück.

(120) Der wesentliche Rohstoff für die Melaminherstellung ist Harnstoff, der entweder gekauft oder von den Unionsherstellern aus Ammoniak gewonnen wird. Ammoniak seinerseits wird in erster Linie aus Erdgas gewonnen. Durchschnittlich entfallen etwa 40 % der Gesamtproduktionskosten des Wirtschaftszweigs der Union auf Harnstoff/Ammoniak. Im Bezugszeitraum folgten die Preise für Ammoniak und Harnstoff der allgemein rückläufigen Entwicklung und gaben um 23,5 bzw. 25,5 % zwischen 2012 und dem UZÜ nach.

## 4.9. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeit

Tabelle 12

**Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite**

	2012	2013	2014	2015	UZÜ
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	- 13,6	7,2	6,9	9,3	15,4
jährliche Veränderung in Prozentpunkten	—	20,8	- 0,3	2,4	6,1
Cashflow (in EUR)	2 939 133	41 847 614	36 840 085	47 933 386	63 738 058
Index (2012 = 100)	100	1 424	1 253	1 631	2 169
Investitionen (in EUR)	6 463 713	13 675 164	11 533 893	13 638 599	12 234 128
Index (2012 = 100)	100	212	178	211	189
Kapitalrendite	- 28,1	16,2	14,9	20,8	34,1
jährliche Veränderung in Prozentpunkten	—	44,3	- 1,3	5,9	13,3

Quelle: überprüfte Fragebogenantworten

- (121) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der Unionshersteller der Stichprobe als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Im Bezugszeitraum stieg die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union stetig an aufgrund der Zusammenwirkung der steigenden Verkaufspreise (vgl. Erwägungsgrund 110) und der rückläufigen Rohstoffkosten (vgl. Erwägungsgrund 120).
- (122) Der Gewinn weist in diesem Wirtschaftszweig beachtliche Schwankungen auf, wie die Werte für den Bezugszeitraum zeigen. Der Gewinn stieg in diesem Vierjahreszeitraum bei verhältnismäßig konstanten Produktions- und Verkaufsmengen von unacceptably niedrigen Werten auf einen sehr hohen Spitzenwert. Der Grund dafür liegt darin, dass der Melaminverkaufspreis stark von Angebot und Nachfrage bzw. der Einschätzung von Angebot und Nachfrage durch den Markt beeinflusst wird, während die Kosten in hohem Maße von den Energiepreisen abhängen. Dies kann dazu führen, dass auf einem Wachstumsmarkt die Verkaufspreise steigen, obwohl die Rohstoffkosten fallen oder stagnieren, wodurch die Gewinne steigen; andererseits kann auch das Gegenteil eintreten, nämlich dass die Hersteller in einer schwachen Marktphase gezwungen sind, ihre Preise zu senken (oder gleich zu halten), obwohl ihre Produktionskosten steigen.
- (123) Der Nettocashflow gibt die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union an, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Cashflow erholte sich deutlich zwischen 2012 und 2013 (zusammen mit vielen anderen Schadensindikatoren) und entwickelte sich danach wie die Gewinne nach oben.
- (124) Die Investitionen erhöhten sich im Bezugszeitraum um 89 %. 2013 sah einen beachtlichen Sprung (+ 112 %) vom schwachen Niveau 2012 (in diesem Jahr wurden die meisten Investitionstätigkeiten aufgrund der allgemeinen schwierigen Finanzlage eingestellt), danach blieb die Investitionshöhe konstant. Die Höhe der von 2013 bis zum UZÜ getätigten Investitionen kann als normale Investitionsquote erachtet werden, welche die laufende Wartung und das erforderliche Ersetzen von Anlagenteilen umfasst, nicht jedoch größere Umbauten oder eine Kapazitätserhöhung.
- (125) Unter Kapitalrendite versteht man den Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Wie die anderen Finanzindikatoren entwickelte sich auch die auf die Produktion und den Verkauf der gleichartigen Ware bezogene Kapitalrendite positiv und spiegelte den allgemeinen Aufwärtstrend wider.



## 5. Schlussfolgerungen zur Schädigung

- (126) Vor dem Hintergrund eines steigenden Verbrauchs konnte der Wirtschaftszweig der Union sich vom früheren Dumping erholen und im UZÜ eine gesunde wirtschaftliche Lage vorweisen. Die geltenden Maßnahmen sorgten für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Melaminmarkt, was nicht nur zur Erholung des Wirtschaftszweigs der Union beitrug, sondern es den Beteiligten auch ermöglichte, ihre Tätigkeiten besser zu planen. Zudem war der Unionsmarkt für die chinesischen Hersteller nicht abgeschottet, sie waren weiterhin auf diesem Markt präsent. Die Einfuhren aus mehreren anderen Drittländern wurden ebenfalls weiterhin getätigt, ohne dass dies jedoch zu unverhältnismäßigen Preisschwankungen und/oder einer überzogenen Markterwartung in Form einer Flut niedrigpreisigen Melamins führte.
- (127) Folglich wiesen fast alle Schadensindikatoren im Bezugszeitraum eine positive Entwicklung auf. Der Wirtschaftszweig der Union konnte seine Verkaufs- und seine Produktionsmenge erhöhen. Da der Unionsverbrauch jedoch stärker anstieg, war der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union rückläufig, blieb jedoch noch auf einem ausreichend hohen Niveau. Zudem erhöhte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise entsprechend dem allgemeinen Nachfrageanstieg, der sich seinerseits auf die Erholung des Baugewerbes zurückführen lässt. Da die Rohstoffpreise im selben Zeitraum zurückgingen, erholte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union deutlich. Dies heißt auch, dass sich alle Finanzindikatoren positiv entwickelten.
- (128) Angesichts dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erlitten hat.

## F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (129) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung bewertete die Kommission im Anschluss, ob im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen gegenüber der VR China die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung besteht. Dazu wurden die folgenden Faktoren analysiert: Produktion und Kapazitätsreserve in der VR China, geltende Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Melamin in anderen Drittländern, Attraktivität des Unionsmarkts, das Verhalten chinesischer ausführender Hersteller bei der Ausfuhr auf andere Drittlandsmärkte; außerdem wurde bewertet, wie sich anhaltendes chinesisches Dumping wahrscheinlich auf die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union auswirken wird.

### 1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserve in der VR China

- (130) Die VR China ist weltweit der größte Hersteller von Melamin, auf den Ende 2013 etwa 69 % der gesamten Weltproduktionskapazität<sup>(1)</sup> entfiel. Die Analyse in den Erwägungsgründen 57 bis 61 ergab, dass die verfügbare Kapazitätsreserve in China im UZÜ sehr hoch war im Vergleich zur Nachfrage auf dem chinesischen Inlandsmarkt und auch weltweit. Die chinesische Kapazitätsreserve wurde auf mindestens 500 000 t jährlich geschätzt und lag damit über dem Unionsgesamtverbrauch im UZÜ. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass der Unionsmarkt (nach der VR China) der weltweit zweitgrößte Markt für Melamin ist.
- (131) Zudem wurden aufgrund der bereits in Erwägungsgrund 74 genannten jüngst in den USA eingeführten Antidumping- und Ausgleichszölle auf Melamin mit Ursprung in der VR China weitere beträchtliche Mengen zur Lieferung in andere Bestimmungsländer frei (in der Größenordnung von 12 000 t).

### 2. Attraktivität des Unionsmarktes und Ausfuhrverhalten der chinesischen ausführenden Hersteller auf anderen Drittlandsmärkten

- (132) Die Größe des Unionsmarkts — weltweit der zweitgrößte — trägt eindeutig erheblich zu seiner Attraktivität bei. Schon die Tatsache, dass die Ware trotz der Maßnahmen weiterhin aus der VR China eingeführt wurde, belegt, dass die chinesischen ausführenden Hersteller den Unionsmarkt attraktiv finden und darauf bedacht sind, weiterhin auf diesem Markt zu verkaufen und ihre Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten.
- (133) Eine wichtige Rolle in diesem Zusammenhang spielt auch das höhere Preisniveau im Vergleich zu anderen Märkten. Wie bereits in Erwägungsgrund 72 dargelegt, sind die Preise der chinesischen Ausfuhren auf den meisten ihrer anderen Bestimmungsmärkte erheblich niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt. Betrachtet man die Zahlen der chinesischen Ausfuhrdatenbank, so lag der Durchschnittspreis von über 99 % der chinesischen Ausfuhren in Drittländer im UZÜ (d. h. von 224 000 t, mengenmäßig 57 % des Unionsmarkts) bei 922 EUR/t nach Berichtigung.<sup>(2)</sup> Dieser Preis ist deutlich niedriger als der Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union im selben Zeitraum (1 149 EUR/t).

<sup>(1)</sup> HIS Chemical: Chemical Economics Handbook — Melamine, (Anhang 9 des Überprüfungsantrags).

<sup>(2)</sup> Die Daten der chinesischen Ausfuhrdatenbank liegen als FOB-Preise vor und wurden um die durchschnittlichen Transportkosten in die Union sowie die Kosten nach der Einfuhr berichtigt, um einen geschätzten Anlandepreis für die Union zu erhalten.

- (134) Der Unionsmarkt ist somit von der Größe und vom Preisniveau für chinesische Ausfuhren attraktiv.

### 3. Auswirkungen der chinesischen Dumpingpraktiken auf den Wirtschaftszweig der Union

- (135) Angesichts der hohen Kapazitätsreserven und der gerade beschriebenen Attraktivität des Unionsmarkts dürften bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen kurzfristig erhebliche Mengen niedrigpreisigen Melamins zum Verkauf in die Union bzw. zur Umlenkung dorthin zur Verfügung stehen.
- (136) Um die möglichen Folgen dieser niedrigpreisigen chinesischen Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union zu beurteilen, analysierte die Kommission die Lage auf anderen Märkten in der näheren Umgebung. Die Türkei galt in diesem Zusammenhang als ein gutes Beispiel, da sie ein großer Markt mit starker Nachfrage<sup>(1)</sup> in der Nähe der Europäischen Union ist. Zudem war die Türkei im UZÜ mit 32 000 t das wichtigste Bestimmungsland für chinesische Ausfuhren. Die Preise der chinesischen Einfuhren in die Türkei lagen in der chinesischen Ausfuhrdatenbank als FOB-Preise vor. Um einen geschätzten Anlandepreis für die Union zu erhalten, wurden diese Preise zunächst mit durchschnittlichen Transport- und Versicherungskosten auf die Stufe CIF Unionsgrenze berichtigt und dann um die Kosten nach der Einfuhr weiter angehoben (normaler Zoll von 6,5 % sowie Zollabfertigungskosten).
- (137) Somit ergab sich im UZÜ ein berichtigter durchschnittlicher Preis der chinesischen Einfuhren in die Türkei von 919 EUR/t. Dieser berichtigte Preis für Ausfuhren in die Türkei dient als Beispiel dafür, dass diese Preise die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im UZÜ um 20 % unterboten.
- (138) Ein ähnliches Ergebnis (d. h. eine Preisunterbietungsspanne von 19,6 %) ergab sich bei Verwendung der chinesischen Durchschnittspreise für Ausfuhren in die restliche Welt.<sup>(2)</sup>
- (139) Da Melamin ein homogenes Grunderzeugnis ist, ist der Preis der wichtigste Faktor für die Kunden bei der Wahl eines Lieferanten. Aus diesem Grund (aber auch aus Gründen der Liefersicherheit) beziehen die meisten Kunden ihr Melamin von mindestens zwei oder drei verschiedenen Lieferanten, wobei die jeweilige Bestellmenge vom angebotenen Preis abhängig ist. Unter diesen Umständen ist es wahrscheinlich, dass das Einführen von niedrigpreisigem chinesischem Melamin auf den Unionsmarkt bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Preise sofort drücken würde. Der Wirtschaftszweig der Union müsste seine Preise senken, um der chinesischen Konkurrenz standzuhalten, so wie es sich bereits ähnlich in der Ausgangsuntersuchung zugetragen hat, als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union bis auf 900 EUR/t nachgaben.
- (140) Ausgehend von den überprüften Daten der Unionshersteller für den UZÜ würde eine Preissenkung auf die Höhe der türkischen Preise zu einem drastischen Rückgang ihrer Rentabilität führen. Tatsächlich würde der Wirtschaftszweig der Union klar in die Verlustzone (mit - 5,5 %) geraten. Praktisch dasselbe Ergebnis erhielt die Kommission, als sie den durchschnittlichen Preis aller chinesischen Einfuhren in Drittländer verwendete, nämlich - 5 %. Diese Analyse belegt, dass der Wirtschaftszweig der Union keine nachhaltige Gewinnspanne halten kann, sollte gedumpptes chinesisches Melamin in die Union zu ähnlichen Preisen eingeführt werden, wie sie zurzeit auf anderen Drittlandsmärkten in Rechnung gestellt werden.
- (141) Abgesehen von den Folgen für den Preis würden sich auch die voraussichtlichen Mengen auf den Wirtschaftszweig der Union auswirken. Geht man von einem eher moderaten Rückgang des Verkaufs und der Produktion von 30 000 t<sup>(3)</sup> (ein Rückgang der Verkaufsmenge um etwa 11 %) aufgrund steigender chinesischer Einfuhren aus, so würden sich die Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union um 3,6 % von 1 037 EUR/t auf 1 073 EUR/t erhöhen, was seine Lage weiter verschlechtern würde.
- (142) Da 25 % des Unionsverbrauchs durch Einfuhren aus anderen Ländern als der VR China abgedeckt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das gedumpte chinesische Melamin einen Teil dieser Einfuhren ersetzen würde. Da jedoch die durchschnittlichen Verkaufspreise der Einfuhren aus Drittländern in die Union niedriger sind als die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union dürfte chinesisches Melamin, falls niedrigpreisiges chinesisches Melamin auf dem Unionsmarkt erscheint, zunächst Marktanteile auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union gewinnen, bevor es seinen Marktanteil zulasten der Einfuhren aus Drittländern in die Union ausbaut.

(1) Laut HIS Chemical: Chemical Economics Handbook — Melamine ist die türkische Nachfrage seit 2010 stetig angestiegen und dürfte 2018 bei geschätzten 56 000 t liegen. „Auf die Türkei entfallen 80 % des Melaminverbrauchs im Nahen Osten“, Anhang 9 des Überprüfungsantrags.

(2) 923 EUR/t geschätzter Anlandepreis in der Union anhand eines Preises von 810 EUR/t auf der Stufe FOB China.

(3) Die geschätzten 30 000 t, die einem Rückgang von 11 % bei den Unionsverkäufen und von 8 % bei der Produktion im Vergleich zu den Werten im UZÜ entsprechen, sind eine eher konservative Schätzung angesichts der geschätzten Kapazitätsreserve (wenigstens 500 000 t) und der auf dem US-Markt freigesetzten Menge (12 000 t). Während der Ausgangsuntersuchung führte die VR China jährlich durchschnittlich 30 000 t in die Union ein.

- (143) Die in der Ausgangsuntersuchung gemachte Erfahrung zeigt jedenfalls, dass, selbst wenn die Mengen in Wirklichkeit geringer wären als in der Simulation in Erwägungsgrund 141, auch kleinere zu niedrigen und gedumpte Preise in die Union eingeführte Mengen den Wirtschaftszweig der Union schädigen könnten. <sup>(1)</sup> Es sind diese sehr niedrigen an möglicherweise sehr große Mengen gekoppelten Preise der chinesischen Einfuhren, die den Unionsmarkt verzerren und so den Wirtschaftszweig der Union erneut schädigen würden, falls die Maßnahmen außer Kraft treten würden.
- (144) Nach der endgültigen Unterrichtung wandte der CCPIT ein, dass die Verlängerung der Maßnahmen nicht gerechtfertigt sei. Er verwies dabei auf dieselben Einwände bezüglich der chinesischen Kapazitätsreserve und der Attraktivität des Unionsmarkts, die er bereits in den Erwägungsgründen 63 und 76 vorbrachte. Da diese Einwände, die Feststellungen zum anhaltenden Dumping widerlegen würden, wäre auch die Schlussfolgerung zur wahrscheinlichen erneuten Schädigung nicht gültig. Ferner stellte der CCPIT in Frage, ob die von der Kommission vorgenommene Bezugnahme auf die Preise der chinesischen Ausfuhren in die Türkei und den Rest der Welt angemessen sei, um die Auswirkungen chinesischer Dumpingpreise auf den Wirtschaftszweig der Union zu bewerten, da Praktiken in Drittländern nicht unter EU-Verordnungen fielen bzw. in die Zuständigkeit der EU-Organen.
- (145) Dazu betont die Kommission, dass die Betrachtung der chinesischen Preise in der Türkei und der restlichen Welt das Prinzip der Zuständigkeit nicht verletzt. Wie bereits in den Erwägungsgründen 136 bis 138 dargelegt, analysierte die Kommission nur die verfügbaren statistischen Daten, um so den Preis zu ermitteln, zu dem die ausführenden chinesischen Hersteller im UZÜ Melamin an die Türkei und die restliche Welt verkauft haben. Die von den chinesischen Herstellern der Türkei und der restlichen Welt in Rechnung gestellten Preise sind der beste Hinweis auf die Preise, welche die ausführenden Hersteller bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich auf dem Unionsmarkt berechnen werden. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (146) Die Argumente zur chinesischen Kapazitätsreserve, zur Attraktivität des Unionsmarkts und zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings wurden bereits ausführlich in den Erwägungsgründen 64 bis 66 sowie 77 zurückgewiesen und die Kommission ist bei ihrer Schlussfolgerung zu allen diesen Punkten geblieben. Somit bleiben auch die Schlussfolgerungen hinsichtlich des erneuten Auftretens der Schädigung unverändert bestehen.
- (147) Der CCPIT brachte ferner vor, zwischen den Melamineinfuhren aus China und der Lage des Wirtschaftszweigs der Union bestehe kein ursächlicher Zusammenhang. Er basierte sein Vorbringen auf die mangelnde hohe Korrelation zwischen den Mengen und Preisen der chinesischen Einfuhren einerseits und der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union andererseits. Nach Ansicht des CCPIT hatten andere Faktoren wie die Rohstoffpreise und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs gegenüber den Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China direkte ursächliche Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union.
- (148) Es sei daran erinnert, dass bei einer Untersuchung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung — anders als bei Untersuchungen nach Artikel 5 der Grundverordnung — keine Schadensursachenanalyse im Rahmen einer Auslaufüberprüfung erforderlich ist. Zudem war in diesem spezifischen Fall die Höhe der Melamineinfuhren mit Ursprung in der VR China im ganzen Bezugszeitraum vernachlässigbar, da sie nur zwischen 0,4 und 2,5 % des Unionsmarkts ausmachten. Unter diesen Umständen — und sogar dann wenn sich die Schwankungen bei den Rohstoffpreisen und die Drittlandseinfuhren vielleicht auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben — kann bei geltenden Maßnahmen eine möglicherweise fehlende Korrelation zwischen den Mengen und Preisen der chinesischen Melamineinfuhren und der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union nicht als Grundlage dienen, um Schlüsse auf wahrscheinlich bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen auf dem Unionsmarkt eintretende Folgen zu ziehen.
- (149) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, stellte die Kommission fest, dass die Aufhebung der Maßnahmen zu einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen dürfte.

## G. UNIONSINTERESSE

### 1. Vorbemerkungen

- (150) Nach Artikel 21 der Grundverordnung hat die Kommission geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber der VR China dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

<sup>(1)</sup> Im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung führte die VR China 17 434 t Melamin in die Union ein (ein Anstieg von nur 9 500 t im Vergleich zu den Mengen des derzeitigen UZÜ) und zwar zu einem Durchschnittspreis von 896 EUR/t, was damals zu einem Einbruch der Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Union um 18 % führte.

## 2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (151) Die Kommission stellte fest, dass sich der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum allmählich von der durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China verursachten Schädigung erholte. Sollten die Maßnahmen gegenüber der VR China außer Kraft treten, dürfte die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union jedoch wahrscheinlich schnell wieder auftreten, da er sich erheblichem Preisdruck durch die gedumpte und vermutlich hochvolumigen Einfuhren aus der VR China ausgesetzt sähe. Folglich würde sich die Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union verschlechtern (vgl. Erwägungsgründe 140 und 141). Andererseits erhielte der Wirtschaftszweig der Union, dadurch dass die Maßnahmen bestehen bleiben, die Chance, seine positiven wirtschaftlichen Entwicklungen beizubehalten und unter fairen Bedingungen auf einem Wettbewerbsmarkt zu agieren.
- (152) Nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen stellte der CCPIT infrage, dass die Maßnahmen im Interesse der Union seien, da der Wirtschaftszweig der Union sich bereits vollständig erholt habe. Auch seien keine Maßnahmen nötig, da seiner Ansicht nach weder das Dumping noch die Schädigung bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen erneut auftreten werden.
- (153) Auf diese Vorbringen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens und/oder eines erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung wurde bereits im Vorstehenden ausführlich eingegangen. Mangels neuer Argumente zu diesen Punkten hielt die Kommission an ihren Feststellungen in Erwägungsgrund 151 fest.
- (154) Infolgedessen wurde der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegen würde.

## 3. Interesse der Einführer

- (155) In der Anfangsphase wurden elf der Kommission bekannte Einführer/Vertriebshändler sowie vier Wirtschaftsverbände kontaktiert. Ein Einführer in Deutschland füllte das Stichprobenformular aus und beantwortete den Fragebogen.
- (156) Dieser Händler führte im UZÜ kleinere Mengen Melamins aus der VR China ein, im Wesentlichen zum Weiterverkauf außerhalb der Union. Außerdem kaufte er Melamin bei anderen Drittlieferanten sowie beim Wirtschaftszweig der Union. Im UZÜ machte das Geschäft mit Melamin mehr als die Hälfte seines Gesamtumsatzes aus und führte zu einem Gewinn zwischen 2 % und 4 %. <sup>(1)</sup>
- (157) Zwar kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies für (alle) anderen Einführer der Fall war, doch sprach sich dieser einzige mitarbeitende Händler nicht gegen die Maßnahmen aus. Nach Ansicht dieses Händlers haben die Maßnahmen den Markt stabilisiert und für Liefersicherheit und -vorhersehbarkeit gesorgt, was langfristig im Sinne aller Marktteilnehmer sei. Dieser Händler gab an, er könne leicht zu einem der chinesischen Lieferanten wechseln, falls die Maßnahmen außer Kraft träten, doch hätte dies negative Folgen für seine bestehenden Geschäftsbeziehungen innerhalb und außerhalb der Union und würde zu schwerwiegenden Störungen und zu Schwankungen auf dem Melaminmarkt führen.
- (158) Da keine weiteren Angaben vorlagen, ergab die Sachaufklärung nicht, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die Einführer in die Union wesentlich beeinträchtigen würde.
- (159) Nach der endgültigen Unterrichtung stellte der CCPIT die Schlussfolgerung der Kommission zum Interesse der Einführer mit dem Argument infrage, diese basiere auf der Meinung eines Einführers, was nicht als repräsentativ angesehen werden könne.
- (160) In ihrer Antwort wiederholte die Kommission die Darstellungen in Erwägungsgrund 157, dass sie nicht davon ausgeht, dass der mitarbeitende Einführer mit seiner Meinung die Meinung aller Einführer vertritt. Dennoch wurden die vom einzigen mitarbeitenden Einführer vorgelegten Informationen geprüft und als solche ordnungsgemäß berücksichtigt. Andererseits legte der CCPIT keine Beweise oder fundierten Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sich erheblich negativ auf die Einführer auswirkt.
- (161) Anhand der verfügbaren Informationen und mangels anderer Informationen/Beweise für das Gegenteil gelangte die Kommission daher zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Einführer in der Union hat.

<sup>(1)</sup> Aus Gründen der Vertraulichkeit konnten die genauen Zahlen nicht veröffentlicht werden.

#### 4. Interesse der Verwender

- (162) An 68 bekannte Verwender wurden Fragebogen versandt. Vier Verwender, auf die 3 % des Unionsverbrauchs und 0,6 % der Einfuhren aus der VR China entfallen, legten einen vollständig ausgefüllten Fragebogen vor.
- (163) Die vollständig mitarbeitenden Verwender vertraten unterschiedliche Meinungen. Zwei Verwender waren gegen die Beibehaltung der Maßnahmen, da die Antidumpingzölle sie daran hindern würden, Melamin in der VR China zu erwerben. Ein Verwender vertrat eine neutrale Position, da die Auswirkungen der Melaminkosten auf seine Kostenstruktur geringfügig sind. Der vierte Verwender befürwortete die Maßnahmen. Dieser Verwender befürchtete, dass die Chinesen bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen den Unionsmarkt erneut mit billigem Melamin überschwemmen würden. Kurzfristig würden die Kosten so zwar sinken, doch könnte der Wirtschaftszweig der Union kurz darauf vernichtet sein. Dann sei er von chinesischen Lieferungen abhängig.
- (164) Die Untersuchung ergab, dass die Verwender im Allgemeinen gut mit den durch die Antidumpingmaßnahmen verursachten Marktbedingungen zurechtkamen. Im UZÜ lag die durchschnittliche Gewinnspanne der mitarbeitenden Verwender bei 5,6 %, was bedeutet, dass die Verwender trotz der geltenden Zölle zufriedenstellende Gewinne erzielen konnten. Außerdem handelt es sich beim Unionsmarkt um einen offenen Markt, auf dem zahlreiche Lieferanten konkurrieren. Somit stehen den Verwendern neben den Unionsherstellern und der VR China eine Reihe weiterer Bezugsquellen zur Verfügung, und dies ohne dass mögliche Lieferengpässe drohen.
- (165) Nach der endgültigen Unterrichtung wandte der CCPIT ein, die Verlängerung der Maßnahmen sei nicht gerechtfertigt, da sie zu steigenden Melaminpreisen bei fallenden Rohstoffpreisen führten und dadurch die Rentabilität der Verwender und der allgemeine Wettbewerb auf dem Unionsmarkt der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union geopfert würden. In ihrem Einwand verwies die interessierte Partei auf eine Studie des Copenhagen Institutes <sup>(1)</sup> sowie verschiedene WTO-Verfahren, an denen die EU beteiligt ist, beispielsweise den Streitfall EG — Lachs.
- (166) Zum Einwand bezüglich des Preisanstiegs verwies die Kommission auf Erwägungsgrund 110. Wie bereits dargelegt, lag der Preiserhöhung im Bezugszeitraum das sehr niedrige unhaltbare Preisniveau von 2012 zugrunde. Nach dem Anstieg 2013 fielen die Preise 2014 wieder und waren seither unverändert. Auch konnte der CCPIT keine konkreten Angaben vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Wirtschaftslage der Melaminverwender sich aufgrund der Maßnahmen derart verschlechtert hat, dass die Schlussfolgerung gerechtfertigt wäre, die Beibehaltung der Maßnahmen würde dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen. Weder die von der interessierten Partei erwähnte Wirtschaftsstudie noch die genannten WTO-Streitfälle befassen sich spezifisch mit Melamin.
- (167) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, zog die Kommission den Schluss, dass nicht bewiesen wurde, dass eine Beibehaltung der geltenden Maßnahmen irgendwelche nennenswerten negativen Folgen für die Lage der Verwender hätte, die schwerer als die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union wiegen würden.

#### 5. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (168) In Anbetracht des vorstehenden Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe hinsichtlich des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China sprechen.
- (169) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die Antragsteller, obwohl sie den Schlussfolgerungen der Kommission zum Unionsinteresse zustimmten, vor, dass die Kommission angesichts der geringen Mitarbeit und der Unterstützung der Maßnahmen durch die meisten mitarbeiteten interessierten Parteien keine umfassende Ermittlung des Unionsinteresses hätte vornehmen müssen. Auch sei die Tatsache, dass die durchschnittliche Gewinnspanne der mitarbeitenden Verwender im UZÜ 5,6 % betragen habe, irrelevant.
- (170) Die Kommission kann diesen Vorbringen nicht zustimmen. Für die Zwecke der Prüfung des Unionsinteresses muss die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden Fakten und Erwägungen umfassend analysieren und die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen, auch diejenigen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender. Auch muss die Kommission ihre Schlussfolgerungen zum Interesse der Union insgesamt ordnungsgemäß begründen. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

<sup>(1)</sup> National Agency for Enterprise and Construction, „Economic Assessment of the Community interest in EU Anti-dumping Cases“ (Wirtschaftliche Bewertung des Gemeinschaftsinteresses im Antidumpingstreitfällen der EU), August 2005, verfügbar auf der Webseite: <http://www.copenhageneconomics.com/Website/Publications/Antidumping.aspx?M=News&PID=2028&NewsID=328>.

## H. UNTERRICHTUNG

- (171) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die geltenden Maßnahmen gegenüber der VR China aufrechtzuerhalten. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die Beiträge und Stellungnahmen wurden, soweit gerechtfertigt, gebührend berücksichtigt.

## Endgültige Maßnahmen

- (172) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung sollten daher die mit der Verordnung (EG) Nr. 457/2011 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der VR China aufrechterhalten werden.
- (173) In seiner Eingabe nach der Anhörung brachte der CCPIT vor, die Ausweitung der Antidumpingmaßnahmen in ihrer jetzigen Form sei illegal, da für zwei der ausführenden chinesischen Hersteller in der Ausgangsuntersuchung die Prüfung auf individuelle Behandlung negativ beschieden wurden, was nach einer Entscheidung des WTO-Berufungsgremiums rechtswidrig sei. <sup>(1)</sup> Nach Meinung des CCPIT müssen für diese beiden Unternehmen daher individuelle Dumpingspannen berechnet werden, was sich auch auf die Höhe des landesweiten Residualzolls auswirken würde.
- (174) In einer Auslaufüberprüfung kann die Höhe der Antidumpingmaßnahmen nicht geändert werden. Zudem haben die fraglichen Unternehmen an diesem Verfahren nicht mitgearbeitet und keine Daten vorgelegt, die eine Berechnung ihrer individuellen Dumpingspannen ermöglichen würden. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück. Die fraglichen Unternehmen können jedoch nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung einen Antrag auf eine Interimsüberprüfung der Berechnung ihrer Dumpingspanne stellen.
- (175) Der nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

1. Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, das derzeit unter dem KN-Code 2933 61 00 eingereicht wird.
2. Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzölle:

Unternehmen	Mindesteinfuhrpreis (in EUR/Tonne Nettogewicht)	Zollsatz (in EUR/Tonne Nettogewicht)	TARIC-Zusatzcode
Sichuan Golden-Elephant Sincerity Chemical Co.	1 153	—	A986
Holitech Technology Co. Ltd	1 153	—	A987
Henan Junhua Development Company Ltd	1 153	—	A988
Alle übrigen Unternehmen	—	415	A999

Für die namentlich genannten Hersteller beläuft sich der endgültige Antidumpingzoll für die in Absatz 1 beschriebene Ware auf die Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis und dem Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, in allen Fällen, in denen letzterer unter dem Mindesteinfuhrpreis liegt. Für diese namentlich genannten Hersteller wird kein Zoll erhoben, wenn der Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, gleich hoch oder höher ist als der entsprechende Mindesteinfuhrpreis.

<sup>(1)</sup> WT/DS397/AB/RW, Berichts des Berufungsgremiums vom 18. Januar 2016 in der Sache „Europäische Gemeinschaften — Endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten Verbindungselementen aus Eisen oder Stahl aus China — Chinas Berufung auf Artikel 21.5 der DSU“

Die Anwendung des für die in diesem Absatz genannten Unternehmen festgelegten Mindesteinfuhrpreises setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Vorgaben im Anhang entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

3. Für die namentlich genannten Hersteller wird, falls die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission <sup>(1)</sup> bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, der genannte Mindesteinfuhrpreis um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Der Zoll entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem herabgesetzten Mindesteinfuhrpreis und dem herabgesetzten Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

Für alle anderen Unternehmen wird, falls die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt werden, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, der nach Absatz 2 berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

## ANHANG

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens unterzeichnet wurde, das die Handelsrechnung ausgestellt hat:

1. Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat.
2. Wortlaut der Erklärung:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Melamin von [Name und Anschrift des Unternehmens] (TARIC-Zusatzcode) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.

Datum und Unterschrift“

---



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1172 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Juni 2017**  
**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich der**  
**Kontrollmaßnahmen im Bereich des Hanfanbaus**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 4 und Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vorschriften für die Prüfung des Delta-9-Tetrahydrocannabinolgehalts (im Folgenden „THC-Gehalt“) in Hanfsorten sind in Artikel 45 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission <sup>(2)</sup> und im Anhang der genannten Verordnung festgelegt. Es erscheint zweckmäßig, diese Vorschriften in die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1155 <sup>(4)</sup> aufzunehmen. Daher sollten Artikel 45 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und der Anhang der genannten Verordnung mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1155 gestrichen werden.
- (2) Die Vorschriften für die Bestimmung von Hanfsorten und die Prüfung des THC-Gehalts beruhen auf der Annahme, dass Hanf als Hauptkultur im Frühjahr angebaut wird, sind jedoch nicht in allen Punkten für Hanf als Zwischenfrucht geeignet. Insbesondere der in Artikel 17 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 festgelegte späteste Zeitpunkt für die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten am 30. Juni ist bei Hanf als Zwischenfrucht zu früh. Da sich diese Anbaumethode für Nutzhanf als geeignet erwiesen hat und sie mit den Umweltvorschriften im Einklang steht, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, für Hanf als Zwischenfrucht einen späteren Zeitpunkt festzulegen, der jedoch nicht nach dem 1. September liegen darf.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 17 Absatz 7 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe c sind für den Fall, dass die Aussaat nach dem Termin für die Einreichung des Sammelantrags erfolgt, die Etiketten spätestens bis zum 30. Juni vorzulegen. Für Hanf als Zwischenfrucht sind die Etiketten bis zu einem Datum vorzulegen, das von den Mitgliedstaaten festgelegt wird, jedoch nicht nach dem 1. September liegen darf. Müssen die Etiketten weiteren nationalen Behörden vorgelegt werden, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Etiketten nach ihrer Vorlage gemäß Buchstabe c an den Begünstigten zurückgesandt werden. Auf den zurückgesendeten Etiketten ist ihre Verwendung für einen Antrag anzugeben.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/1155 der Kommission vom 15. Februar 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen im Bereich des Hanfanbaus, bestimmter Vorschriften für die Ökologisierungszahlung, der Zahlung für Junglandwirte mit Kontrollbefugnis über eine juristische Person, der Berechnung des Betrags je Einheit im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung, der Bruchteile von Zahlungsansprüchen und bestimmter Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und der fakultativen gekoppelten Stützung sowie zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 30.6.2017, S. 1).

2. Artikel 45 wird gestrichen.
3. Der Anhang wird gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2017

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2017/1173 DES RATES

vom 26. Juni 2017

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltlinie 04 03 01 03)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 46 und 48 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(2)</sup> (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Protokoll 31 des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen enthält spezifische Bestimmungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten.
- (4) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Maßnahmen der Union in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern, fortzusetzen.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, damit diese erweiterte Zusammenarbeit nach dem 31. Dezember 2016 fortgesetzt werden kann.
- (6) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 2017.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. MIZZI

---

ENTWURF

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. .../2017**

vom ...

**zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Unionsmaßnahmen in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern, fortzusetzen.
- (2) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2017 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 5 Absätze 5 und 13 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen werden die Worte „und 2016“ durch die Worte „, 2016 und 2017“ ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (\*).

Er gilt ab dem 1. Januar 2017.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

*Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

---

(\*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

**BESCHLUSS (GASP) 2017/1174 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES****vom 13. Juni 2017****zur Verlängerung des Mandats des Leiters der GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (EUCAP Sahel Niger/1/2017)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Beschluss 2012/392/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) gemäß Artikel 38 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse zur Ausübung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 18. Juli 2016 hat der Rat mit dem Beschluss (GASP) 2016/1172 <sup>(2)</sup> das Mandat der EUCAP Sahel Niger bis zum 15. Juli 2018 verlängert.
- (3) Am 26. Juli 2016 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2016/1632 <sup>(3)</sup> zur Ernennung von Frau Kirsi HENRIKSSON zur Missionsleiterin der EUCAP Sahel Niger vom 1. September 2016 bis zum 15. Juli 2017 angenommen.
- (4) Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat vorgeschlagen, das Mandat von Frau Kirsi HENRIKSSON als Missionsleiterin der EUCAP Sahel Niger für die Zeit vom 16. Juli 2017 bis zum 15. Juli 2018 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Frau Kirsi HENRIKSSON als Missionsleiterin der EUCAP Sahel Niger wird bis zum 15. Juli 2018 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2017.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees**Der Vorsitzende*

W. STEVENS

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2016/1172 des Rates vom 18. Juli 2016 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 106).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2016/1632 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 26. Juli 2016 zur Ernennung des Leiters der GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP SAHEL Niger) (EUCAP Sahel Niger/1/2016) (ABl. L 243 vom 10.9.2016, S. 6).

**BESCHLUSS (GASP) 2017/1175 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES****vom 26. Juni 2017****über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaates zur militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (EUTM RCA/3/2017)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2016/610 des Rates vom 19. April 2016 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/610 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der angebotenen Beiträge von Drittstaaten zur EUTM RCA zu fassen.
- (2) Der Beitrag Bosnien und Herzegowinas sollte entsprechend der diesbezüglichen Empfehlungen des Befehlshabers der EU-Mission und des Militärausschusses der Europäischen Union angenommen und als wesentlich betrachtet werden.
- (3) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Beitrag Bosnien und Herzegowinas zur militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) wird angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Bosnien und Herzegowina wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUTM RCA befreit.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2017.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees**Der Vorsitzende*

W. STEVENS

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 21.

**BESCHLUSS (GASP) 2017/1176 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES****vom 26. Juni 2017****zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) (EUTM Mali/1/2017)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss 2013/34/GASP des Rates vom 17. Januar 2013 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2013/34/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, gemäß Artikel 38 des Vertrags über die Europäische Union die geeigneten Beschlüsse über die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUTM Mali, einschließlich der Beschlüsse zur Ernennung der aufeinanderfolgenden Befehlshaber der EU-Mission, zu fassen.
- (2) Am 7. Dezember 2016 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2016/2352 <sup>(2)</sup> zur Ernennung von Brigadegeneral Peter DEVOGELAERE zum Befehlshaber der EU-Mission EUTM Mali erlassen.
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2017/971 des Rates <sup>(3)</sup> wurde die Befehlskette der EUTM Mali geändert. Infolgedessen wurde der Beschluss (GASP) 2016/2352 aufgehoben und Brigadegeneral Peter DEVOGELAERE zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Mali ernannt.
- (4) Am 10. April 2017 hat Belgien vorgeschlagen, Brigadegeneral Bart LAURENT als Nachfolger von Brigadegeneral Peter DEVOGELAERE zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Mali zu ernennen.
- (5) Am 29. Mai 2017 hat der EU-Militärausschuss dem PSK empfohlen, Brigadegeneral Bart LAURENT als Nachfolger von Brigadegeneral Peter DEVOGELAERE mit Wirkung vom 12. Juli 2017 zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM Mali zu ernennen.
- (6) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Brigadegeneral Bart LAURENT wird mit Wirkung vom 12. Juli 2017 zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) ernannt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 14 vom 18.1.2013, S. 19.<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2016/2352 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 7. Dezember 2016 zur Ernennung des Befehlshabers der Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/939 (EUTM Mali/2/2016) (ABl. L 348 vom 21.12.2016, S. 25).<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2017/971 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Festlegung der Planungs- und Durchführungsmodalitäten für militärische GSVP-Missionen der EU ohne Exekutivbefugnisse und zur Änderung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte, des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) und des Beschlusses (GASP) 2016/610 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 133).



*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2017.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees*

*Der Vorsitzende*

W. STEVENS

---

**BESCHLUSS (GASP) 2017/1177 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES****vom 26. Juni 2017****zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Missionseinsatzkräfte der militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (EUTM RCA/2/2017)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2016/610 des Rates vom 19. April 2016 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2016/610 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, gemäß Artikel 38 des Vertrags über die Europäische Union die geeigneten Beschlüsse über die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUTM RCA, einschließlich der Beschlüsse zur Ernennung der nachfolgenden Befehlshaber der EU-Mission, zu fassen.
- (2) Am 10. Januar 2017 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2017/112 <sup>(2)</sup> zur Ernennung von Brigadegeneral Herman RUYTS zum Befehlshaber der EU-Mission EUTM RCA erlassen.
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2017/971 des Rates <sup>(3)</sup> wurde die Befehlskette der EUTM RCA geändert. Infolgedessen wurde der Beschluss (GASP) 2017/112 aufgehoben und Brigadegeneral Herman RUYTS zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM RCA ernannt.
- (4) Am 24. Mai 2017 hat der EU-Militärausschuss empfohlen, den Vorschlag des gemeinsamen Eurokorps-Ausschusses, Brigadegeneral Fernando GARCÍA BLÁZQUEZ als Nachfolger von Brigadegeneral Herman RUYTS mit Wirkung vom 24. Juli 2017 zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der EUTM RCA zu ernennen, zu billigen.
- (5) Nach Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Brigadegeneral Fernando GARCÍA BLÁZQUEZ wird mit Wirkung vom 24. Juli 2017 zum Befehlshaber der EU-Missionseinsatzkräfte der militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) ernannt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2017/112 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 10. Januar 2017 zur Ernennung des Befehlshabers der militärischen Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (EUTM RCA/1/2017) (ABl. L 18 vom 24.1.2017, S. 47).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2017/971 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Festlegung der Planungs- und Durchführungsmodalitäten für militärische GSVP-Missionen der EU ohne Exekutivbefugnisse und zur Änderung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte, des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali) und des Beschlusses (GASP) 2016/610 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) (ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 133).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2017.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees*

*Der Vorsitzende*

W. STEVENS

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1178 DER KOMMISSION****vom 2. Juni 2017****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 3624)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 6,gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/119/EWG enthält allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen für den Fall eines Ausbruchs bestimmter Tierseuchen einschließlich der Lumpy-Skin-Krankheit. Diese Bekämpfungsmaßnahmen umfassen die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen im Umkreis des infizierten Betriebs sowie die Notimpfung im Fall eines Ausbruchs der Lumpy-Skin-Krankheit.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2008 der Kommission <sup>(5)</sup> werden tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in den in seinem Anhang I genannten Mitgliedstaaten oder Teilen davon festgelegt, einschließlich der Mindestanforderungen an die der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegten Programme zur Impfung gegen diese Krankheit.
- (3) In Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 ist der Begriff „Befallszone“ definiert als Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, der in Anhang I Teil II des Beschlusses aufgeführt ist und das Gebiet umfasst, in dem die Lumpy-Skin-Krankheit bestätigt wurde und in dem nach der Genehmigung von Impfprogrammen durch die Kommission gegen die Krankheit geimpft werden darf. In Artikel 2 des genannten Durchführungsbeschlusses ist außerdem der Begriff „seuchenfreie Zone mit Impfschutz“ definiert als Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, der in Anhang I Teil I des Beschlusses aufgeführt ist und die Gebiete außerhalb der infizierten Zonen umfasst, in denen nach der Genehmigung von Impfprogrammen durch die Kommission gegen die Krankheit geimpft wird.
- (4) In Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 sind Beschränkungen bei der Versendung von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuern sowie bestimmter Tiererzeugnisse aus den in seinem Anhang I aufgeführten Gebieten festgelegt, durch die das Risiko einer Ausbreitung der Lumpy-Skin-Krankheit minimiert werden soll.
- (5) Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 enthält Ausnahmen von den in Artikel 3 des genannten Durchführungsbeschlusses festgelegten Beschränkungen in Bezug auf die Versendung von Spermata, Eizellen und Embryonen von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuern aus den in Anhang I Teil I des Beschlusses als seuchenfreie Zonen mit Impfschutz aufgeführten Gebieten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.<sup>(4)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.<sup>(5)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2008 der Kommission vom 15. November 2016 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 17.11.2016, S. 51).

- (6) Was die Höhe des Risikos einer Ausbreitung der Lumpy-Skin-Krankheit durch Sendungen mit Sperma, Eizellen und Embryonen anbelangt, sollte differenziert werden, ob solches Zuchtmaterial aus einer seuchenfreien Zone mit Impfschutz in eine andere seuchenfreie Zone mit Impfschutz oder in eine Befallszone im selben Mitgliedstaat versandt wird. Daher sind spezifische, dem jeweiligen Risiko angemessene Bedingungen bezüglich Ausnahmen für solche Sendungen festzulegen, die innerhalb desselben Mitgliedstaats verbleiben, vorausgesetzt, dass solche Bedingungen für die sichere Versendung solchen Zuchtmaterials innerhalb der seuchenfreien Zone mit Impfschutz oder der Befallszone desselben Mitgliedstaats gelten. Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Am 2. März 2017 hat Griechenland einen neuen Ausbruch der Lumpy-Skin-Krankheit im Regionalbezirk Kerkyra, einer Insel im Ionischen Meer im äußersten Nordwesten Griechenlands gemeldet, wo zuvor keine Ausbrüche dieser Krankheit gemeldet wurden. Daher sollten die in Anhang I Teil II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 für Griechenland aufgeführten Befallszonen bezüglich der Lumpy-Skin-Krankheit um den Regionalbezirk Kerkyra ergänzt werden. Anhang I Teil II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Am 14. März 2017 hat Griechenland die Kommission über ihre Entscheidung informiert, die Impfung gegen die Lumpy-Skin-Krankheit auf die Ionischen Inseln, die Nördliche und Südliche Ägäis sowie Kreta auszuweiten; in diesen Regionen ist die Krankheit bislang nicht aufgetreten, mit Ausnahme des Regionalbezirks Kerkyra, wo die Krankheit am 2. März 2017 bestätigt wurde, und des Regionalbezirks Limnos, wo die Krankheit seit 2015 auftritt. Folglich sollten diese griechischen Regionen in die Liste der in Anhang I Teil I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 aufgeführten seuchenfreien Zonen mit Impfschutz aufgenommen werden. Anhang I Teil I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

**Ausnahmen vom Verbot der Versendung von Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuern aus den in Anhang I Teile I und II aufgeführten Gebieten und besondere Bedingungen für die Versendung dieser Erzeugnisse innerhalb der in Teil I oder II aufgeführten Zonen desselben Mitgliedstaats**

- (1) Abweichend von dem in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehenen Verbot kann die zuständige Behörde die Versendung von Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuern aus Besamungsstationen oder anderen Einrichtungen in einem in Anhang I Teil I aufgeführten Gebiet in ein anderes in Anhang I Teil I oder II aufgeführtes Gebiet eines anderen Mitgliedstaats genehmigen, sofern die Spendertiere und Sperma, Eizellen und Embryonen die folgenden Bedingungen erfüllen:
  - a) Die Spendertiere wurden gemäß den Anweisungen des Herstellers des verwendeten Impfstoffs gegen die Lumpy-Skin-Krankheit geimpft und nachgeimpft, wobei die erste Impfung mindestens 60 Tage vor der Entnahme des Spermas, der Eizellen oder der Embryonen verabreicht wurde; oder die Spendertiere wurden am Tag der Entnahme und mindestens 28 Tage nach dem Zeitraum der Spermaentnahme oder dem Tag der Embryonen- oder Eizellenentnahme mit negativem Befund einer serologischen Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das Virus der Lumpy-Skin-Krankheit unterzogen;
  - b) die Spendertiere wurden vor der Entnahme des Spermas, der Eizellen oder der Embryonen 60 Tage lang in einer Station zur künstlichen Besamung oder einer anderen geeigneten Einrichtung gehalten, in der während der drei Monate vor der Entnahme des Spermas, der Eizellen oder der Embryonen in einem Umkreis von mindestens 20 km kein Fall der Lumpy-Skin-Krankheit bestätigt worden ist und in der vorher auf bestätigte Fälle der Lumpy-Skin-Krankheit mit der Keulung und Vernichtung aller empfänglichen Tiere der betroffenen Betriebe reagiert wurde;
  - c) die Spendertiere wurden 28 Tage vor der Entnahme sowie über den gesamten Entnahmezeitraum hinweg klinisch untersucht und wiesen keine klinischen Anzeichen der Lumpy-Skin-Krankheit auf;
  - d) die Spendertiere wurden anhand von Blutproben, die zu Beginn des Samenentnahmezeitraums und mindestens alle 14 Tage danach oder am Tag der Embryonen- und Eizellenentnahme entnommen wurden, mittels Polymerasekettenreaktion (PCR) mit negativem Befund auf den Erreger der Lumpy-Skin-Krankheit untersucht;

- e) das Sperma wurde mittels Polymerasekettenreaktion (PCR) mit negativem Befund auf den Erreger der Lumpy-Skin-Krankheit untersucht, und
- f) die zuständige Behörde am Ursprungsort führt ein durch die Kommission genehmigtes Programm zur Impfung gegen die Lumpy-Skin-Krankheit durch, das die Bedingungen in Anhang II erfüllt und das durch die Kommission genehmigt wurde, und sie hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Anhang II über den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses ihres Impfprogramms informiert.

(2) Abweichend von dem in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehenen Verbot kann die zuständige Behörde die Versendung von Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuern aus Besamungsstationen oder anderen Einrichtungen in einem

- a) in Anhang I Teil I aufgeführten Gebiet an einen Bestimmungsort in einem anderen, in Anhang I Teil I oder II aufgeführten Gebiet desselben Mitgliedstaats genehmigen;
- b) in Anhang I Teil II aufgeführten Gebiet an einen Bestimmungsort in einem anderen, in Anhang I Teil II aufgeführten Gebiet desselben Mitgliedstaats genehmigen.

Die im ersten Unterabsatz dieses Absatzes vorgesehene Ausnahme gilt vorbehaltlich der Erfüllung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c festgelegten Bedingungen.

(3) Abweichend von dem in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehenen Verbot kann die zuständige Behörde die Versendung von Sperma, Eizellen und Embryonen von Rindern und in Gefangenschaft lebenden Wildwiederkäuern aus Besamungsstationen oder anderen Einrichtungen in einem in Anhang I Teil I aufgeführten Gebiet in alle Gebiete desselben oder eines anderen Mitgliedstaats oder in ein Drittland genehmigen, sofern die Spendertiere und Sperma, Eizellen und Embryonen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Bedingungen in Absatz 1 Buchstaben a bis f;
- b) die Spendertiere entsprechen anderen geeigneten Tiergesundheitsgarantien, die auf einem positiven Ergebnis einer Risikobewertung der Folgen einer solchen Versendung und der Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Lumpy-Skin-Krankheit beruhen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Ursprungsort befindet, vorgeschrieben und von den zuständigen Behörden der Durchfuhr- und der Bestimmungsländer vor der Versendung des Spermas, der Eizellen oder der Embryonen genehmigt werden, und
- c) der Mitgliedstaat, in dem sich der Ursprungsort befindet, informiert die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Tiergesundheitsgarantien sowie die Genehmigung durch die zuständigen Behörden gemäß Buchstabe b.

(4) Bei einer Versendung von Sperma, Embryonen und Eizellen, die die Bedingungen von Absatz 1 oder 3 dieses Artikels erfüllen, in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland ist der folgende ergänzende Wortlaut in die entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen gemäß den Richtlinien 88/407/EWG oder 89/556/EWG oder des Beschlusses 93/444/EWG aufzunehmen:

„.....(Das Sperma, die Eizellen und/oder Embryonen; Zutreffendes angeben) entspricht/entsprechen .....  
(Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 3; Zutreffendes angeben) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten.“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel den 2. Juni 2017

Für die Kommission  
Vytienis ANDRIUKAITIS  
Mitglied der Kommission

## ANHANG

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 erhält folgende Fassung:

## „ANHANG I

## TEIL I

**„Seuchenfreie Zonen mit Impfschutz“**1. *Kroatien*

Das gesamte Hoheitsgebiet Kroatiens.

2. *Bulgarien*

A. Die folgenden Oblaste in Bulgarien:

- Oblast Burgas
- Oblast Warna
- Oblast Dobritsch
- Oblast Rasgrad
- Oblast Silistra
- Oblast Russe
- Oblast Plewen

B. Die folgenden Gemeinden in Bulgarien:

- Die Gemeinden Opaka, Popovo und Antonovo im Oblast Targowishte
- Die Gemeinden Shumen, Kaspichan, Novi Pazar, Nikola Kozlevo, Kaolinovo, Venets und Hitrino im Oblast Shumen
- Die Gemeinden Svishtov, Polski Trambesh und Strazhitsa im Oblast Weliko Tarnowo

3. *Griechenland*

Die folgenden Regionen in Griechenland:

- Region der Ionischen Inseln, ausgenommen der Regionalbezirk Kerkyra
- Region der Nördlichen Ägäis, ausgenommen der Regionalbezirk Limnos
- Region der Südlichen Ägäis
- Region Kreta

## TEIL II

**„Befallszonen“**1. *Griechenland*

A. Die folgenden Regionen in Griechenland:

- Region Attika
- Region Zentralgriechenland
- Region Zentralmakedonien

- Region Ostmakedonien und Thrakien
  - Region Epirus
  - Region Peloponnes
  - Region Thessalien
  - Region Westgriechenland
  - Region Westmakedonien
- B. Die folgenden Regionalbezirke in Griechenland:
- Regionalbezirk Limnos
  - Regionalbezirk Kerkyra

2. *Bulgarien*

Das gesamte Hoheitsgebiet Bulgariens ohne die in Teil I aufgeführten Gebiete.“

---



# RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

**BESCHLUSS Nr. 1/2017**

**vom 16. Juni 2017**

**des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsendgeräte, Einrichtungen der Informationstechnik und Funksender [2017/1179]**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel VII und XI,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen in Anlage A werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in Anlage 4 des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsendgeräte, Einrichtungen der Informationstechnik und Funksender aufgenommen.
2. Für welche Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren die in Anlage A aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Liste aufgenommen werden, wurde von den Vertragsparteien vereinbart; diese befinden auch im Weiteren darüber.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung der Anlagen des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsendgeräte, Einrichtungen der Informationstechnik und Funksender im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Er tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Unterzeichnet in Ottawa am 30. Mai 2017

Unterzeichnet in Brüssel am 16. Juni 2017

Claude BEAUDOIN  
*Im Namen Kanadas*

Ignacio IRUARRIZAGA  
*Im Namen der Europäischen Union*

—

## ANLAGE A

**Konformitätsbewertungsstellen der EU, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in Anlage 4 des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsendgeräte, Einrichtungen der Informationstechnik und Funksender aufgenommen werden**

Element Materials Technology Warwick Ltd  
Rothwell Road  
Warwick  
CV34 5JX  
VEREINIGTES KÖNIGREICH

AT4 Wireless S.A.U <sup>(1)</sup>.  
Parque Tecnológico de Andalucía  
C/Severo Ochoa 2 y 6  
29590 Málaga  
ESPAÑA

<sup>(1)</sup> Am 3. April 2017 wurde „AT4 wireless S.A.U.“ in „DEKRA Testing & Certification S.A.U.“ umfirmiert.



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**